

Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1916, 1. Abhandlung

Der Kampf um die Leibeigenschaft in Livland

von

Hans Prutz

Vorgetragen am 5. Februar 1916

München 1916

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Nahezu hundert Jahre sind verflossen, seit — im Jahr 1817 — Franz Gabriel Graf von Bray, der Vater des bekannten bayerischen Ministers Grafen Otto von Bray (gest. 1899), seinen „Essai critique sur l'histoire de la Livonie suivi d'un tableau de l'état actuel de cette province“ veröffentlichte.

Bekanntlich als jüngerer Sohn einer aus Rouen stammenden und dann in Amiens heimisch gewordenen Adelsfamilie in erstgenannter Stadt am 27. September 1765 geboren,¹⁾ war der junge Chevalier nach Empfang einer offenbar ungewöhnlich gründlichen und vielseitigen Bildung bestimmt, in den Reihen der Malteserritter eine standesgemäße Versorgung zu suchen. Durch den Dienst als Page in dem Hause der auvergnatischen Ordenszunge zu Lyon vorbereitet, ging er 1783 nach Malta. Der Zustand hoffnungslosen Verfalls und arger sittlicher Verkommenheit, in dem der hochstrebende Jüngling die einst so gefeierte Genossenschaft fand, bereitete ihm eine tiefe Enttäuschung, die noch gesteigert wurde durch die Erfahrung, die er 1784 als Teilnehmer an einer „Karawane“ der Ordensflotte gegen Algier zu machen hatte. Der einzige Gewinn, den er aus dem mehrjährigen Aufenthalt in La Valetta schließlich mit heimnahm, war die intime persönliche Verbindung mit dem Ordensmeister, dem Fürsten Emanuel de Rohan-Paluc, der dem reichbegabten, strebsamen und leistungsfähigen Jüngling besonders wohlwollende Teilnahme erwies und bis an sein Ende (1797) bewahrte. Sein Glück in dem Orden zu suchen gab Bray danach auf: nach Frankreich zurückgekehrt, fand er in dem auswärtigen diplomatischen Dienst

¹⁾ Vgl. Allg. Deutsche Biographie, Bd. 55, S. 680—81 und „Aus dem Leben eines Diplomaten alter Schule“, Leipzig 1901.

Verwendung, indem er der Gesandtschaft bei dem Reichstag zu Regensburg beigegeben wurde, eine Stellung, die wohl besonders geeignet war, ihn mit den verzwickten Verhältnissen des dem Untergang entgegen siechenden Deutschen Reiches bekannt zu machen, zugleich aber auch die Kräfte erkennen zu lassen, die sich bei dem bevorstehenden Zusammenbruch zu behaupten und Trägerinnen neuer politischer Bildungen zu werden berufen waren. Auch knüpfte Bray dort über den amtlichen Kreis hinaus, auf den er zunächst angewiesen war, angenehme und anregende persönliche Verbindungen an, die den Regensburger Aufenthalt überdauerten, wie er denn auch in der Folge für die alte Reichsstadt eine besondere Vorliebe bewahrt zu haben scheint, zumal er inzwischen infolge der Revolution als Emigrant vaterlandslos geworden war. Eine entscheidende Wendung in seinem Leben bewirkte die Teilnahme an der Gesandtschaft, welche dem als Großmeister an die Spitze seines Ordens getretenen Kaiser Paul von Rußland die Obedienzerklärung der bayerischen Malteser überbrachte. Sie führte ihn zum ersten Mal nach Petersburg und lenkte die Aufmerksamkeit seines Landsmannes, des leitenden bayerischen Ministers Grafen Montgelas, auf ihn, der sich beeilte, eine so vielversprechende Kraft für den Dienst des aufstrebenden Staates zu gewinnen. Es ist bekannt, in wie hohem Maße Bray als Gesandter Bayerns in Berlin, Petersburg, Paris und Wien die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllt hat. Dabei arbeitete er, von seltener geistiger Beweglichkeit, scharfem Blick und lebendiger Teilnahme auch für weitab liegende Dinge, unausgesetzt an seiner Bildung fort.

Eindrücke der Jugend dürften es gewesen sein, die ihn dabei eine gewisse realistische Richtung verfolgen ließen. Durch den Vater, der während seines Aufenthalts in Nantes benachbartes Heideland urbar zu machen unternommen hatte, scheint früh in ihm ein besonderes Interesse für die Landwirtschaft erweckt worden zu sein: ihm entsprang und diente zugleich die rege Beschäftigung mit der Nationalökonomie und den Naturwissenschaften, insbesondere der Geologie und Zoologie,

vor allem aber der Botanik. Noch als Gesandter in Berlin (1801—8) hat Bray nach dem Zeugnis des 1842 verstorbenen Erlanger Professors der Staatswissenschaften J. P. Harb bei diesem „auf ein Kollegium subskribiert.“¹⁾ Von seinen selbständigen und die Wissenschaft mannigfach fördernden botanischen Studien hat die „Königlich bayerische botanische Gesellschaft zu Regensburg“, zu deren Begründern und eifrigsten Mitgliedern er gehörte und der er später als Präsident vorstand, vielfachen Gewinn gehabt. Um botanische Beobachtungen handelte es sich auch in dem nach Brays Tod zu Ehren seines Andenkens von der Gesellschaft 1833 veröffentlichten Schriftchen „Weiland Seiner Exzellenz des Hochgeborenen Grafen Gabriel von Bray . . . Wissenschaftliches Vermächtnis“, worin eine „Lettre à la société botanique de Ratisbonne“ abgedruckt ist, in der Bray über die botanischen Beobachtungen Bericht erstattete, die er auf einer im Frühjahr 1831 unternommenen Exkursion in das Salzkammergut und nach Salzburg gemacht hatte. Ihr folgt die Beschreibung der feierlichen Sitzung der Gesellschaft, in der diese am 24. Oktober 1832 das Andenken ihres Präsidenten in besonders nachdrücklicher Weise geehrt hatte. Beigegeben ist ein wohlgelungenes Bildnis desselben.

Auch die bayerische Akademie der Wissenschaften, der Bray seit 1808 als Ehrenmitglied angehörte, erkannte seine wissenschaftlichen Verdienste durch eine akademische Gedächtnisrede an, die der Botaniker K. F. Ph. von Martius (1794—1868) hielt und die 1835 in Regensburg im Druck erschien.

Der erste größere literarische Versuch, mit dem Bray in die Öffentlichkeit getreten war — ohne Nennung seines Namens zwar, aber unter der durchsichtigen Chiffre eines „Chevalier D. B., Conseiller intime d'État de S. M. le roi de Bavière“ — war das 1807 in Berlin erschienene Büchlein „Voyage aux salines de Salzbourg et de Reichenhall et dans une partie de Tyrol et de la Haute-Bavière“, von dem

¹⁾ Nekrolog Weiland S. Exz. der Hochgeborene Franz Gabriel de Bray. Von J. P. Harb, Erlangen 1834.

er 1822 in Paris eine zweite, reich mit Ansichten geschmückte Ausgabe erscheinen lassen konnte. Durchblättert man heute diesen erstaunlich nüchternen Bericht über eine in Gesellschaft Montgelas' unternommene Reise, in dem die Schilderung der besuchten Gebiete trotz dem Eindruck ihrer landschaftlichen Schönheit kaum einmal einen höheren Flug zu nehmen versucht, so mutet es freilich sonderbar an, die uns allen so wohlbekannten und lieben, heute allsommerlich von vielen Tausenden froh genießender Wanderer besuchten Berge, Täler und Seen Oberbayerns und des Berchtesgadener und Salzburger Landes, deren Namen dem Franzosen gelegentlich Schwierigkeiten bereiteten und wunderlich entstellt erscheinen, gewissermaßen als ein bisher unbekanntes und erst neu entdecktes Gebiet geschildert zu finden. Andererseits überrascht und erfreut aber auch der sichere Blick, die gute Beobachtung und das gesunde Urteil des Verfassers, der namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Kreis seiner Betrachtungen zieht und bei der Einschätzung von Land und Leuten sorgsam in Rechnung stellt. Daß dabei Versehen und Irrtümer vorkommen und gelegentlich wunderliche Mißverständnisse mit unterlaufen, kann nicht überraschen und tut der Verdienstlichkeit der Studie für eine Zeit keinen Abbruch, wo eine derartige Betrachtungsweise überhaupt noch neu war und gewisse dafür eigentlich unentbehrliche Voraussetzungen noch fehlten. Daß bei Bray diese vorhanden waren und er, wo ihm die Möglichkeit zu gründlichen Studien geboten war, auch an eine größere Aufgabe dieser Art sich mit Aussicht auf Erfolg wagen durfte, zeigt der „Essai critique sur l'histoire de la Livonie suivi d'un tableau de l'état actuel de cette province. Par C. D. B., Membre de l'Académie royale des sciences de Munich, Président de la société botanique de Ratisbonne“ (3 Bände, Dorpat 1817). Der darin zusammengetragene reiche Stoff ist so verteilt, daß die beiden ersten Bände, als „Partie première“ zusammengehörig, in sechs Kapiteln die Geschichte Livlands bis zum Frieden von Nystädt (1721) behandeln, unter sorgsamer Benutzung der reichen älteren Literatur, die er auch in

der Einleitung zusammenstellt und im Allgemeinen kritisch würdigt, wie auch die den einzelnen Abschnitten beigefügten Anmerkungen und Beilagen dem Streben des Verfassers nach geschichtlicher Wahrheit das beste Zeugnis ausstellen. Daß diesem unter den für eine derartige Arbeit damals gegebenen Bedingungen noch immer ziemlich enge Grenzen gezogen blieben, braucht freilich kaum besonders bemerkt zu werden. Die daraus entspringenden Mängel werden auch nicht ausgeglichen durch die Vertrautheit des Verfassers mit Land und Leuten, die sich vielfach in erfreulicher Weise bemerkbar macht. Denn abgesehen von den mancherlei persönlichen Verbindungen, die er als bayerischer Gesandter am russischen Hof für seine Studien nutzbar machen konnte und deren Spuren man vielfach begegnet, war Bray mit dem Lande durch ein besonderes Band noch enger verknüpft und an dessen Gedeihen interessiert und dadurch veranlaßt und in den Stand gesetzt, in manche sonst wenig bekannte und selten beleuchtete Verhältnisse einen tieferen Blick zu tun: noch als bayerischer Gesandter in Berlin, welchen Posten er 1801—8 bekleidete, hatte Bray, nachdem er die bisher äußerlich noch festgehaltene Verbindung mit dem Malteserorden gelöst hatte, indem er sich von seinem Gelübde entbinden ließ, 1805 die Tochter eines dort lebenden livländischen Edelmanns, des Erbherrn auf Wolmarshof und Kokenhausen, Freiherrn von Löwenstern, geheiratet und war so einem der seit der schwedischen Zeit im Lande heimischen reich begüterten Adelshäuser verwandtschaftlich verbunden. Wiederholter längerer Aufenthalt auf den Besitzungen seines Schwiegervaters, von denen das Ordensschloß Kokenhausen in der Landesgeschichte eine hervorragende Rolle gespielt hatte, machte ihn mit Land und Leuten genauer bekannt und ließ ihn namentlich für die Eigenart des lettischen Volks, wie sie sich in Sprache, Lied und Brauch trotz allem Elend lebensvoll offenbarte, Interesse und Verständnis gewinnen: die Abschnitte, in denen er von diesen, auch dort zu Lande sonst wenig beachteten Dingen eingehend handelt, sind mit unverkennbarer Vorliebe ausgeführt. Umsomehr könnte es überraschen, daß Bray

darauf verzichtet, von der Lage der lettischen Bauern ein genaueres Bild zu geben, zumal doch gerade in den Jahren, in denen sein Werk entstand, auf diesem Gebiet lebhafte Bewegung herrschte und die Bauernfrage Gegenstand erregter Erörterungen war, die bei der mit einer schweren Krisis drohenden wirtschaftlichen Notlage des Adels und dem Drängen der Regierung auf endliche Besserung der unhaltbar gewordenen Zustände zu rascher Entscheidung nötigten. Es ist für Bray charakteristisch, daß er dieser Vorgänge, der durch sie veranlaßten Kämpfe und der ihnen entspringenden Hoffnungen und Befürchtungen überhaupt kaum Erwähnung tut, so daß der Unkundige glauben möchte, es handle sich um ganz feste, nicht mehr in unruhigem und beunruhigendem Fluß befindliche Vorgänge. Doch mag man zweifeln, ob er, der seine Informationen natürlich dem Kreise der adeligen Großgrundbesitzer, der Standes- und Interessengenossen des Herrn von Löwenstern, verdankte, von diesen Dingen recht eingehende Kenntnis hatte und nicht vielmehr auf solche Autorität hin die Zustände als allgemein so beschaffen schilderte, wie sie nach jener Herren Ansicht normaler Weise beschaffen sein sollten, wie diese sie daher als zu Recht bestehend anerkannt und geschildert zu sehen wünschten. Freilich war ja an der bestehenden Ordnung ernstlich Kritik zu üben, ihre schweren Mängel aufzudecken und Vorschläge zu deren Abstellung zu machen in einem Buche kaum möglich, das von einem am russischen Hof beglaubigten fremden Gesandten dem Kaiser Alexander selbst ehrerbietigst gewidmet war, gewidmet in der verehrungsvollen Bewunderung, mit der damals auch weite Kreise Westeuropas gerade diesen Herrscher als die Verkörperung aller fürstlichen Vollkommenheit zu umschmeicheln pflegten. Wenn Bray dabei beteuert, sich der Wahrheit, wie diese ja auch der Kaiser liebe, befleißigt zu haben, so wird ihm das für den geschichtlichen Teil seiner Arbeit vollauf zugestanden werden müssen: dieselbe bezeichnet gegenüber den früheren Versuchen, Livlands Geschichte darzustellen, einen bedeutenden Fortschritt und ist in dieser Hinsicht mit Unrecht

allzu früh in Vergessenheit geraten. Auch hat sie das für jene Zeit nicht gering anzuschlagende Verdienst, die eigentümliche Natur des Landes gründlich geschildert und als bedingende und bestimmende Grundlage für seine geschichtliche Entwicklung zuerst recht zur Geltung gebracht zu haben: gerade diese Art der Betrachtung entsprach des Verfassers realistisch gerichteter Geistesart. Wo es aber tiefer zu graben, Verirrungen und Mißbräuche aufzudecken und die zu ihrer Beseitigung gemachten Versuche recht zu würdigen und ihnen zu kräftigerer Wirkung zu verhelfen gilt, da macht sich, möchte man sagen, nicht bloß der Diplomat, sondern auch der Mann des alten Regime geltend, dessen Denken zwar von der Aufklärung berührt ist, der sich aber der geschichtlich überkommenen traurigen Wirklichkeit gegenüber mit einer wohlwollenden, seine humane Gesinnung bezeugenden Phrase begnügt und damit genug getan zu haben meint. Wohl weist er bedauernd darauf hin, wie infolge des großen Umfangs der Pfarrsprengel, der den Pastoren den regelmäßigen Besuch entlegener Gemeinden unmöglich macht und daher zwischen ihnen und den ihrer Obhut Befohlenen ein innigeres Verhältniß nicht aufkommen läßt, auch die Schule wenig leistet, so daß der Bildungsstand der Letten ein bedauerlich niedriger bleibt, diese insbesondere nicht Deutsch lernen und dadurch von der zur allmählichen Verschmelzung mit den Deutschen unentbehrlichen Lebensgemeinschaft mit diesen fern gehalten werden.¹⁾ Auch wirft er zwar die elegische Frage auf, ob der Bauer in Livland wohl glücklich zu nennen sei, begnügt sich aber mit der das Wesen der Sache umgehenden Antwort, unmöglich könne eine Nation glücklich sein, die weder Freiheit noch Eigentum habe, fügt dann jedoch beschönigend die Bemerkung hinzu, unter einem edeldenkenden und wohltätigen Herrn werde in den fruchtbaren Teilen des Landes ein fleißiger Bauer, namentlich wenn er daneben ein Handwerk betreibe, immerhin zu Wohlstand gelangen, ja sogar reich werden können: dann ge-

¹⁾ III, S. 125.

nieße wenigstens der physische Mensch das damit verbundene Wohlbehagen, doch schließe dieses sozusagen passive Glück das Nachdenken aus. Denn der unfreie Mensch, der über seinen Zustand nachdenke, könne nur unglücklich sein. Das ist immerhin deutlich genug gesprochen und läßt keinen Zweifel über das Urteil, das Bray sich in der Stille über die Lage der Bauern in Livland gebildet hatte. Es läuft ungefähr auf dasselbe hinaus, wenn er ein anderes Mal die deutschen Gutsherren in Livland nach Lebensweise, Haushalt und Wirtschaftsbetrieb mit den Plantagenbesitzern auf den Inseln der neuen Welt vergleicht. Er ist eben auch hier Diplomat und zieht vor zu schweigen oder nur anzudeuten, wo er, sprach er seine Meinung rückhaltlos aus, Anstoß erregt und Leute, denen er Rücksicht schuldig zu sein glaubte, verletzt oder bloßgestellt haben würde. Dazu stimmt auch das Stillschweigen, das er über die so großes Aufsehen erregenden und Kämpfe veranlassenden Reformbestrebungen beobachtet, wie sie durch von Schoultz-Ascheraden angeregt und auf dem Landtag von 1765 verhandelt worden waren. Fast noch auffallender aber ist seine scheinbare Unbekanntschaft mit G. H. Merckels 1796 erschienenem und weit über die Grenzen Livlands hinaus gewaltiges Aufsehen machendem Buch über die Letten, das noch 1800 in zweiter Auflage erschienen war. Die Ignorierung dieses für den von ihm behandelten Gegenstand so epochemachenden Buches geht so weit, daß er später in der Skizze von den literarischen Leistungen Livlands¹⁾ Merkel zwar nennt als den bedeutendsten neueren Schriftsteller, aber nur seine „Briefe an ein Frauenzimmer über die wichtigsten Produkte der schönen Literatur in Deutschland“ (Berlin 1800—01) und seine „Briefe über einige der wichtigsten Städte des nördlichen Deutschland“ (Berlin 1800) anführt und die ihrer Zeit so großes Aufsehen erregende Hauptschrift nicht zu kennen scheint, sondern Merckels ganze sonstige überaus mannigfaltige literarische und publizistische Wirksamkeit mit der Bemerkung abtut, seine

¹⁾ III, S. 230.

Arbeiten seien in Deutschland bekannt und als geistreich und originell geschätzt. Daß ihm das Buch wirklich unbekannt geblieben sei, ist bei einem Autor undenkbar, der die seinen Gegenstand betreffende Literatur in so ungewöhnlichem Maße beherrscht und verständnisvoll verwertet. Zu erklären aber ist die scheinbare Unkenntnis nur durch die Annahme, daß Bray entweder die Stellung geteilt habe, die der livländische Adel in jenen kritischen Jahren in der Agrar- und Bauernfrage einnahm, also die bisher bestehende Ordnung gebilligt und erhalten zu sehen gewünscht habe oder aus begreiflicher Rücksicht, um Verwandten und Gastfreunden nicht zu nahe zu treten und vielleicht Schaden zu stiften, geflissentlich vermieden habe, in den die Zeit bewegenden wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen offen Partei zu nehmen. Letzteres ist das Wahrscheinlichere, wenn man sich der Wendung erinnert, mit der er um die Beantwortung der Frage herumgeht, ob der lettische Bauer glücklich sein könne, indem er kurz auf dessen Unfreiheit als unüberwindliches Hindernis für das Aufkommen des Glücksgefühls hinweist. Dafür spricht auch das ergreifende Bild, das er weiterhin von dem mühseligen und freudlosen Dasein der in harter Arbeit mit einer kargen Natur um das Leben ringenden Letten mit Sachkenntnis und Liebe entwirft. Wohl erkennt er gelegentlich an, daß die Lage der Bauern neuerdings in mancher Hinsicht verbessert sei, hält aber doch nicht zurück mit der Forderung, daß da noch viel mehr geschehen müsse. „Die Knechtschaft der Bauern, sagt er am Schluß des Abschnitts über die Großgrundbesitzer,¹⁾ bei deren Erörterung er wieder auf den Kern der Frage nicht eingeht, sondern sich mit der Besprechung von Äußerlichkeiten begnügt, die Knechtschaft der Bauern und der sich daraus ergebende Mangel an moralischer Kultur derselben und die Gleichförmigkeit des Besitzes und seiner Benutzung breiten über das ganze Land einen Schleier melancholischen Leidens und nehmen ihm den Eindruck des Lebens und der Bewegung, der dem Anblick

¹⁾ III, S. 155.

freier Länder einen besonderen Reiz verleiht, in denen verschiedene Berufsarten sich betätigen, falls nicht eine allzu strenge Natur sie zur Unfruchtbarkeit verurteilt.“ „So erfreut sich Livland, fährt er dann fort mit einer Anspielung auf die in Vorbereitung befindlichen Reformen, einer merklichen Besserung in Bezug auf die Lage der Bauern, und diese sind vom Adel selbst herbeigeführt und geregelt durch die Erlasse des ruhmvollsten der Kaiser“ — eine Vorstellung, die, so weit sie noch immer verbreitet ist, den Tatsachen doch nicht entspricht und endlich aufgegeben werden muß. Jedenfalls war mit dem bisher Geschehenen auch Bray noch nicht genug getan. „Hoffen wir, so schließt er den Abschnitt, daß man eines Tages von beiden Seiten noch weiter gehen wird und daß nicht bloß die Freiheit der Personen, sondern auch die der Sachen und des Handels den Provinzen zu dem höchst erreichbaren Grad des Glücks verhelfen.“

Gerade hundert Jahre sind vergangen, seit der vielseitig gebildete, weltkundige und menschenfreundliche bayerische Diplomat sein Werk über Livland verfaßte und damit für die Mehrzahl seiner Leser ein bisher so gut wie unbekanntes Gebiet in seinem eigenartigen Leben erschloß. Voll aufrichtiger Teilnahme für das ihm lieb gewordene Land hat er von dem damaligen Zustand desselben wohl ein im Ganzen und Großen der Wirklichkeit entsprechendes Bild gegeben, aber die Farben doch nur dünn und matt aufgetragen und insbesondere vermieden, durch unabgeschwächte Wiedergabe der mit dem dürftigen Licht so kraß kontrastierenden dunkeln Schatten dasselbe zu wahrhaft plastischer Wirkung zu erheben. Die Zeichnung entbehrt der kraftvollen, festen und im Notfall harten Linien, deren es hier zur Wiedergabe einer unerfreulichen Wirklichkeit bedurft hätte. Dieser entspricht auch nicht die künstlich abgepaßte Perspektive, die den Wert der einzelnen Erscheinungen für das Ganze zum Teil arg verschiebt. Das Buch, verdienstlich an sich, leidet eben unter der Abhängigkeit des Verfassers von der Tradition, welche in dem nun einmal herrschenden und vor allem auf Behauptung der Herrschaft be-

dachten Kreisen in Bezug auf den Ursprung und das durch diesen bedingte Wesen der damals bestehenden Ordnung seit langem gepflegt wurde: diese gibt es wieder und kommt trotz den dem Verfasser zuweilen aufsteigenden Zweifeln über schwächliche Versuche zu ihrer kritischen Prüfung nicht hinaus. Selbst als zuverlässige Quelle für die Kenntnis Livlands und seiner Zustände zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte das Buch Brays auch zur Zeit seines Erscheinens kaum anerkannt werden, sondern nur als eine die vorhandenen Gegensätze möglichst zu verhüllen und die obwaltenden Schwierigkeiten möglichst zu umgehen bestrebte Wiedergabe des Bildes, das der altangesessene Adel von seinem Lande, dessen Vergangenheit und damaligen Zuständen allgemein angenommen zu sehen wünschte. Heute kann es nur noch ein literarhistorisches Interesse beanspruchen: auch für eine Betrachtung der weiteren Entwicklung Livlands im 19. Jahrhundert bietet es infolge der möglichst beschönigenden Darstellung, die es von den damaligen Zuständen gibt, keine genügende Grundlage.

Wechselnde Schicksale hat Livland seitdem durchgemacht, obgleich die wesentlichste Grundlage seiner allgemeinen politischen Stellung keinen so durchgreifenden Wandel erfuhr, wie er ihm nach Zerfall des livländischen Bundesstaates durch den Übergang erst unter polnische, dann unter schwedische und schließlich unter russische Herrschaft beschieden war. Um so bewegter jedoch durch schwer auszugleichende Gegensätze im Innern und diesen entspringende heftige Konflikte verlief seine Geschichte, namentlich seit das eroberungslustige Moskowitertum die deutsche Kultur, die auch von offizieller russischer Seite bisher als überlegen anerkannt und dankbar zum Besten des Gesamtstaats nutzbar gemacht worden war, planmäßig zu bekämpfen begann, um durch systematische Russifizierung ihre Träger zur Verleugnung ihrer Vergangenheit zu nötigen. Sind diese in der Abwehr solcher Vergewaltigung ihres Deutschtums lebhafter denn je zuvor bewußt geworden, so haben sie doch gerade dabei von neuem erkennen müssen, wie viel nach dieser Seite hin von früheren Generationen versäumt und nun

unter den denkbar schwierigsten Umständen nachzuholen war, weil der breit und tief fundierte Rückhalt fehlte, wie ihn in solcher Lage auch einem seines Rechts und seiner Pflicht bewußten Volkstum nur ein seit Generationen mit seinem Boden verwachsener Bauernstand gewähren kann, der in stolzer Treue den von den Vätern ererbten Acker bebaut. Daß es an einem solchen fehlte, während die Zukunft des Landes doch nur mit seiner Hilfe gerettet werden konnte, haben die nächstinteressierten Kreise endlich eingesehen. Auch in diesem Falle ist die richtige Erkenntnis des Übels der Anfang der Besserung: sie weist weiter den Weg, der verfolgt werden muß, wenn das von den Vorfahren Versäumte von deren späten Enkeln nachgeholt und damit das kostbare Erbe für die Zukunft erhalten werden soll. Dazu ist freilich vor allem nötig, daß man mit den Vorurteilen offen und ehrlich breche, das früher Gefehlte nicht spitzfindig zu rechtfertigen und zu beschönigen und die daraus erwachsenen Mißstände nicht als normal und berechtigt darzustellen bemüht sei, sondern der unverhüllten Wahrheit, so unerfreulich und zuweilen belastend sie gelegentlich sein mag, mutig in das Gesicht zu sehen lerne.

I.

Die Einseitigkeit der deutschen Kulturarbeit in Livland und die Beschränktheit ihres Erfolges.

Wenn Livland gelegentlich kurzweg als ein deutsches Land bezeichnet wird, so liegt dafür in seinen ethnographischen Verhältnissen jedenfalls kein Grund vor. Denn von den rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern, die es zu Beginn des gegenwärtigen Krieges zählte, entfallen nur 200 000 auf die Deutschen: diese machen also noch nicht den zwölften Teil der Gesamtbevölkerung aus und nehmen der Zahl nach erst den dritten Platz in dem absonderlichen Völkergemisch ein, welches das viel umstrittene Land gewissermaßen als Niederschlag seiner wechselvollen Geschichte aufweist.

Denn von der finnischen Urbevölkerung hat sich nur ein unbedeutender Rest bis heute erhalten in den etwa 3000 Köpfe zählenden Liven am Kap Domesnäs und in dem benachbarten Küstenstrich. Auch die 900 000 Esten, die fast ganz Estland, den größten Teil der Inseln und den Norden von Livland bewohnen, sich aber auch in Ingermanland und im Pleskowschen angesiedelt und an der Wolga und im Kaukasus Kolonien gegründet haben, können nicht als Nachkommen der ältesten Bevölkerung finnisch-ungrischer Rasse in Anspruch genommen werden, da sie früh mit germanischen, namentlich schwedischen Elementen stark durchsetzt sind, also ein germanisch-finnisches Mischvolk darstellen. Äußerlich meist unscheinbar, zeichnen die Esten sich aus durch ungewöhnliche Körperkraft, sind arbeitssam, mäßig und pflichttreu, dabei von kühler Überlegung und zäher Ausdauer, Eigenschaften, die sie besonders als Seefahrer und Ackerbauer daheim und in der Fremde betätigen. In allem stehen ihnen die Letten nach, die in einer Stärke von 1 100 000 — nach anderen Angaben sogar 1 400 000 — nahezu die Hälfte der Bevölkerung Livlands ausmachen. Die livische Urbevölkerung verdrängend, sind von Südosten her die Stämme der Letogallen, der Selen und Semgallen eingewandert: das aus ihrer Vermischung entstandene Volk der Letten hat heute den Südosten Livlands und den größten Teil von Kurland inne. Ihre Sprache ist der litauischen und der altpreußischen am nächsten verwandt. Meist bekennen sie sich zur evangelischen Lehre, die gleich bei ihrer Begründung im Lande feste Wurzel schlug; auch von den im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts zum Übertritt zur russischen Staatskirche Verleiteten sind die meisten zu ihrem väterlichen Glauben zurückgekehrt. Im Gegensatz zu dem Esten eignet dem Letten eine gewisse unruhige Beweglichkeit: er ist leicht entzündlich und dann wohl zu hitzigen Taten hingerissen, so wie es zu sein pflegt, wenn einem Volk durch die Ungunst des Schicksals versagt blieb, sich auszuleben und einen Platz an der Sonne zu gewinnen. Wird doch selbst von deutscher Seite nicht bestritten, daß die Letten, seit ihnen im letzten Menschenalter freiere

Bewegung gewährt wurde, sich, und zwar nicht nur wirtschaftlich, in einer Weise gehoben haben, daß manche in ihnen bereits eine Gefahr für das baltische Deutschtum sehen wollen, namentlich so lange sie eine von deutschfeindlichen Tendenzen erfüllte Regierung begünstigt. Stehen doch den 1 100 000 Letten und den 900 000 Esten nur 200 000 Deutsche gegenüber — eine überraschend geringe Zahl, wenn man bedenkt, daß es sich um ein Gebiet handelt, in das die Vorfahren derselben vor mehr als 750 Jahren den Weg gefunden haben und diesen dann immer neue Scharen von deutschen Kaufleuten und Kolonisten gefolgt sind. Überraschend, um nicht zu sagen erschreckend klein erscheint die Zahl der Deutschen in Livland gegenüber den sonst dort noch vertretenen nationalen Gruppen. Da sind zunächst die Russen mit 128 000 Köpfen, meist Militärs und Beamte, aber auch Kaufleute, Kleinhändler und Krämer und bei den Bauern ein- und ausgehende Kommissionäre. Der Kopffzahl nach folgen dann die Juden mit 45 000: sie sitzen am dichtesten in Kurland und da begreiflicherweise namentlich in Riga. Ihre Vorfahren sind, wie schon ihr leicht verständlicher, dem niederrheinischen nahe verwandter Dialekt erkennen läßt, dereinst aus Northwest-Deutschland eingewandert. Als Kleinhändler, Gewerbetreibende und Handwerker sind sie für das wirtschaftliche Leben des Landes von großer Wichtigkeit. Ferner leben in Livland 36 000 Polen, davon nicht weniger als 16 000 allein in Riga, teils Gutsbesitzer, teils Beamte, teils Händler. Der gemeinsame Gegensatz zu den Russen schloß hier ein feindliches Verhältnis zu den Deutschen aus. Eigentümlich abgeschlossen stehen die 23 000 Littauer da, die sich im Gegensatz zu ihren evangelischen Stammesgenossen in dem benachbarten Preußen zur katholischen Kirche bekennen. Endlich haben sich auf den Inseln und an einzelnen Küstenpunkten noch 7 000 Schweden erhalten, die meist dem Ackerbau und der Viehzucht leben, aber auch als Seefahrer, Lotsen und Seehundsjäger bewährt sind.

Wenn demnach hier nach mehr als sieben Jahrhunderten seit Beginn der deutschen Kolonisation die Deutschen mit nur

200 000 Köpfen 2 200 000 Angehörigen anderer Völkerstämme oder, sieht man von den Russen, Polen, Schweden und Juden als später hinzugezogenen Fremdlingen ab, doch 2 003 000 Vertretern der einst vorgefundenen „undeutschen“ Bevölkerung gegenüberstehen, so beweist das, daß die Kulturarbeit der Kolonisation hier nicht den Erfolg gehabt hat, den wir anderwärts von ihr erreicht zu sehen gewohnt sind. Sollte daran wirklich nur, wie man gemeint hat, die verhältnismäßige Entlegenheit des Landes schuld sein und die dadurch veranlaßte Schwäche des Zuzugs aus dem Mutterland? Sollten nicht vielmehr nicht bloß die Methode, nach der die Kolonisation betrieben wurde, sondern auch das Ziel, das sie zunächst erstrebte, von der Methode und dem Ziel wesentlich verschieden gewesen sein, die derartige Unternehmungen sonst beherrscht haben? Anderwärts ist deren Verlauf doch ein wesentlich anderer und das Ergebnis auch zahlenmäßig weit beträchtlicher gewesen. Um von der größten und folgenreichsten kolonisatorischen Leistung der Deutschen, der Germanisierung der slavischen Lande im Osten von Main, Saale und Elbe zu schweigen: — man denke nur an das Ordensland Preußen, das zu vergleichen besonders nahe liegt, weil nicht bloß die für den Verlauf gegebenen Bedingungen, sondern auch die Form und die Mittel dieselben waren. Das Ordensland Preußen aber ist früh durch und durch deutsch geworden, und auch die Reste seiner ursprünglichen Bevölkerung sind, selbst wo sie ihre Sprache bewahrten, im Denken und Fühlen ganz deutsch geworden. Denn das im westlichen Teil aufgekommene Polentum ist weit späteren Ursprungs. Wenn man aber, um das ungewöhnlich oberflächliche Ergebnis der deutschen Kolonisation in jenen baltischen Landen zu erklären und zu beschönigen, wohl bemerkt hat, die Geschichte lehre, „daß kleine Minderheiten die Reinheit und die Vorherrschaft ihrer Rasse nur erhalten können, wenn sie von der gewaltsamen Entnationalisierung der unterworfenen Völkerschaften absehen, wie die Schweden in Finnland, die Italiener in Dalmatien und die Engländer in Indien getan haben,“ so liegt darin doch mittelbar das Eingeständnis, daß Livland so

wenig ein deutsches Land geworden ist, wie Finnland ein schwedisches, Dalmatien ein italienisches und Indien ein englisches. Vielmehr haben genau so, wie die Schweden in Finnland und die Venetianer in Dalmatien geherrscht haben und die Engländer in Indien noch herrschen, als Eroberer, die eine Verschmelzung mit den Unterworfenen zu einer neuen Volkseinheit als ihren Interessen widerstreitend absichtlich vermieden, die Deutschen in Livland sich zu den Letten und Esten immer nur als die zu gebieten und Gehorsam zu heischen berechtigten Herren gestellt und danach die wirtschaftliche Organisation und die gesellschaftliche Gliederung der Gesamtbevölkerung geregelt: immer noch stehen wie vor Jahrhunderten Letten und Esten als einer trotz ihrer numerischen Überlegenheit untergeordneten Klasse die Deutschen gegenüber — der grundbesitzende Adel, die Geistlichkeit und die Stadtbürger, im Besitz einer auf Bildung und Sondervorrechten beruhenden und schon um ihres Alters willen als unantastbar geltenden Macht. Nicht mit Unrecht erklären selbst ihre Lobredner gewisse Züge im Charakter der baltischen Deutschen daraus, daß dieselben von jeher ein „Herrenvolk“ gewesen seien.

Das ist natürlich als Lob gemeint, bezeichnet aber doch zugleich eine Schwäche oder Einseitigkeit, die sich in der Geschichte des Landes verhängnisvoll geltend gemacht hat. Immer Herr zu sein und zu gebieten ist keinem Volke beschieden, und wenn ein Volk, dem durch besondere Umstände dennoch eine Zeit lang zu herrschen beschieden war, infolgedessen meint, zu herrschen sei überhaupt sein Beruf und sein angestammtes Recht, und sich demgemäß einrichtet, so schadet es sich selbst am meisten. Denn es vergißt nur allzu leicht die Pflicht des Dienstes gegen die ihm befohlenen fremden Interessen. Auch bleibt die Vergeltung nicht aus, vielmehr lehrt die Geschichte, daß solche „Herrenvölker“ schließlich doch ihren Meister finden und dann doppelt hart getroffen werden, weil gerade die, bei denen sie nun Rückhalt und Hülfe zu suchen gehabt hätten, von ihnen bisher planmäßig niedergehalten wurden und keine Lust zeigen, sich für ihre Herren besondern Gefahren auszusetzen.

Das ist, in großen Zügen, das Schicksal der Deutschen Livlands gewesen. Die in der Geschichte waltende Gerechtigkeit, welche die Sünden der Väter noch an späten Generationen heimsucht, hat auch das Unrecht, das die deutschen Eroberer Livlands an ihren neuen Untertanen begangen haben und das ihre Nachkommen in trotzigem „Herrensinn“ als angebliches Recht bewahrt sehen wollten, noch an der letzteren Enkeln und Urenkeln vergolten. Die Schatten seiner Vergangenheit lagern dunkel auf Livlands Gegenwart und hindern den ersehnten Ausblick in eine lichtere Zukunft. Wie diese sich auch immer gestalten mag, eine ernste Sorge wird mit in sie hinüber genommen werden, das schwer lastende Erbe einer irrungsreichen Zeit, dessen Bann zu brechen es selbstloser und opferfreudiger sozialer und wirtschaftlicher Arbeit bedürfen wird, zumal die bisher dazu gemachten Anfänge die überkommenen Gegensätze nur noch verschärft und gewissermaßen vergiftet haben.

In dem „Herrengefühl“, das man ihnen nachrühmt und sie selbst als berechtigte Eigentümlichkeit mit einem gewissen Stolz zur Schau tragen, sind die livländischen Deutschen Generationen hindurch noch bestärkt worden durch das Bewußtsein, dem Staate, dem ihr Land schließlich eingefügt wurde, als Träger einer höheren Kultur besonders nützlich geworden und noch unentbehrlich zu sein. Hat man übertreibend doch sogar gemeint, „die Summe der intellektuellen und sittlichen Kräfte der Balten habe bis in die neueste Zeit das eigentliche moralische, militärische und administrative Rückgrat des russischen Staates gebildet.“¹⁾ Gewiß ist, daß die Balten an dem Ausbau und dem Aufsteigen des russischen Staates hervorragenden Anteil gehabt haben. In der Reihe der russischen Feldherren, Minister, Diplomaten und hohen Beamten erscheinen immer

¹⁾ Nach der bei Schmeidler, Das russische Reich unter Kaiser Alexander II., S. 151 mitgeteilten Angabe eines Russen betrug 1871 die Zahl der Balten im russischen Heer unter den Gemeinen 2⁰/₀, den Subalternoffizieren 24⁰/₀, den Stabsoffizieren 58⁰/₀, den Generalen aber nicht weniger als 74⁰/₀.

wieder die Namen von Geschlechtern, deren Ahnherrn mit den deutschen Eroberern ins Land kamen und die dort bereits im 14. und 15. Jahrhundert eine hervorragende Rolle spielten: man denke nur an die Biron, Budberg, Lieven, Nesselrode, Pahlen, Rennenkampf, Sievers, Stackelberg, Vietinghoff, Wolff und andere. Daß alle diese Männer dazu selbst in gewissem Maße zu Russen wurden, sich ihrer baltischen, deutschen Eigenart mehr oder minder entäußerten, war natürlich. Auf diesem Wege aber mußte doch allmählich ein gutes Stück Russentum in die betreffenden Kreise kommen und von da aus auch weiterhin wirken. Der „Herrensinn“ ist durch den Glanz und Schimmer des russischen Beamtentums sicherlich nicht zu bescheidenerem Auftreten gewöhnt worden, vielmehr werden diese Herren, was in Rußland galt, auch in der Praxis ihrer Heimat geltend gemacht haben. Nicht russifiziert wurden sie, gewöhnten sich aber doch, Menschen und Zustände sozusagen mit russischen Augen zu sehen und mit russischem Maße zu messen, wie das bei den Angehörigen von Stämmen geschieht, die an der Grenze zweier Kulturgebiete stehen und sich auf beiden zu betätigen gewohnt sind. Man schließt daraus wohl auf deren besondere Bildsamkeit, während darin vielmehr ein Beweis einer gewissen Unfertigkeit und das Bedürfnis nach einem festen Halt gesehen werden kann. Denn nicht bloß Rußland gegenüber haben die Balten diese „Zweischlächtigkeit“ bewiesen: auch in den Diensten Polens, Schwedens, Österreichs und Deutschlands sind viele von ihnen vermöge dieser Stammesanlage in die Höhe gekommen, lange bevor ihnen die Sympathien zur Seite standen, welche das Schicksal ihrer Heimat ihnen allerwärts erweckte. Insbesondere galt bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts den Söhnen des baltischen Adels der Heerdienst als die einzige recht standesgemäße Laufbahn, und Balten waren in den Heeren aller europäischen Staaten vertreten so gut wie Schweizer und Elsässer, — wie sogar noch heutigen Tages Söhne baltischer Edelleute in den Reihen der Kosakenoffiziere zu finden sind.

Daß diese baltischen „Herren“, wenn sie in Rußland zu

hohen Stellungen gelangen wollten, ihr Deutschtum nicht allzu stark betonten, sondern Russen sein wollten, ist begreiflich: das war doch nur die selbstverständliche Gegenleistung für die ihnen eingeräumte bevorzugte Stellung und die unerläßliche Bedingung für deren Behauptung. Aber es darf im Hinblick auf spätere Vorgänge doch nicht verschwiegen werden, daß sie in dieser Hinsicht gelegentlich gefährlich weit gingen. Wenn sie sich unter den damaligen Verhältnissen als Untertanen des Zaren wohl fühlten und ihre Freude über das ihnen damit beschiedene Glück zuweilen auch amtlich in begeisterten Worten zum Ausdruck brachten, so wird ihnen das Niemand verdenken. Wenn sie aber im Interesse der russische Dienste suchenden jüngeren Generation für die leichtere Erlernung und damit die Verbreitung der russischen Sprache in ihrer Heimat Propaganda machten, so war das ein verhängnisvoller Fehler, durch den man den künftigen Vorkämpfern der Russifizierung eine gefährliche Waffe in die Hand gab.

In einer Vorstellung, die sie am 28. März 1839 an Nikolaus I. richtete, um Schutz zu erbitten gegen willkürliche Neuerungen im Gebiet des höheren Schulwesens und Verletzung der Rechte der Universität Dorpat durch den Minister der Volksaufklärung, beteuerte die livländische Ritterschaft zunächst feierlich, daß sie „unverbrüchlich bei ihrem obersten Grundsatz verharre, ihre treue Gesinnung an den Tag zu legen, und gerade darin ihre heiligste Pflicht zu üben und das Wesentlichste ihrer Vorrechte zu finden,“ und erklärte dann, sie sei überzeugt von der Nützlichkeit und unter Umständen Unentbehrlichkeit der — für den künftigen Geistlichen und Lehrer in den Ostseeprovinzen unnötigen — Kenntnis der russischen Sprache für andere Kreise, und erbat zur Befriedigung des da vorliegenden Bedürfnisses die Entsendung möglichst zahlreicher tüchtiger Lehrer des Russischen in das Land.¹⁾ Zur besseren

¹⁾ Das merkwürdige Aktenstück, das, bisher unbeachtet, auf spätere Vorgänge ein neues Licht fallen läßt, ist gedruckt in „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung in den baltischen Provinzen“ (Leipzig 1883), S. 31—34.

Begründung dieser Bitte aber hieß es am Schluß der von dem livländischen Adelsmarschall Baron von Brüningk unterzeichneten Eingabe gar, „die Bewohner der Ostseeprovinzen fühlten täglich dringender die Notwendigkeit, um ihres eigenen Besten willen sich mit der russischen Sprache vertraut zu machen“: insbesondere werde daher „die Ritterschaft auch in dieser Beziehung ihren gewohnten Eifer nicht verleugnen, den wohlthätigen kaiserlichen Absichten zu entsprechen auch ohne die von dem Minister beliebten Zwangsmaßregeln.“ Die Ritterschaft erbittet deren Aufhebung, spricht aber den dringenden Wunsch aus, „daß durch vermehrte Anstellung tüchtiger russischer Sprachlehrer die Möglichkeit zur Erlernung der russischen Sprache nicht nur erweitert, sondern allgemein gemacht werde,“ zumal auch auf der Universität Dorpat zum Bedauern der Ostseeprovinzen selbst das Studium der russischen Sprache nicht ausreichend gepflegt werde: man empfinde tief den Nachteil, der den Balten dadurch in allen Verhältnissen der staatsbürgerlichen Wirksamkeit erwachse. „Indessen habe dieser Unkenntnis der russischen Sprache keineswegs törichte Verkennung ihres eigenen Besten oder die Abneigung, sich die russische Sprache zu eigen zu machen, zu Grunde gelegen, sondern lediglich die Unmöglichkeit, sie zu erlernen und die noch jetzt andauernde Unzulänglichkeit der betreffenden Unterrichtsmittel.“

Der berühmte „Herrensinn“ offenbart sich hier höchstens insofern, als die Herren, in deren Namen gesprochen wird, wieder in ihrer von Alters her überkommenen Ausschließlichkeit sich vornehm abgrenzen auch gegen die übrigen Deutschen des Landes, indem sie zwar für sich die Kenntnis der russischen Sprache als wünschenswert zugeben, aber nachdrücklich betonen, daß sie für die Kreise überflüssig sei, aus denen die Geistlichen und Lehrer hervorgehen, diese also gewissermaßen als Deutsche zweiter Klasse hinstellen. Von den Letten und Esten aber ist überhaupt nicht die Rede. Wurden diese damals doch geflissentlich vor der Kenntnis auch des Deutschen bewahrt: sie hätte sie aufklären, zu größeren Ansprüchen ver-

anlassen und so mit ihrem Lose unzufrieden machen können. Soll doch damals der lettische Bauer sogar Züchtigung zu fürchten gehabt haben, wenn er Deutsch lernte oder sich der deutschen Sprache bediente!

Und das führt nun wieder auf den Punkt zurück, in dem die baltischen Deutschen schwer gefehlt und Generationen hindurch verblendet eine Schuld auf sich geladen haben, die auch in der jetzt vielleicht nahen „Schicksalsstunde“ verhängnisvoll werden kann, dadurch, daß sie immer nur Eroberer gewesen sind und immer nur, wie in dem ersten Stadium ihrer Festsetzung an der Ostsee, Herren der besiegten Völker haben sein wollen, statt zu diesen als Bringer einer neueren, höheren Kultur herabzusteigen und sich mit ihnen zu wirklicher Lebensgemeinschaft zu verbinden. Je unbefangener und gründlicher man die Entwicklung der Verhältnisse in Livland prüft, um so rückhaltloser wird man das harte Urteil als zutreffend anerkennen, das ein Mann wie Julius Eckardt, ein treuer Sohn seiner baltischen Heimat und ein tapferer Verteidiger ihrer gefährdeten Rechte, aber auch ein gründlicher Kenner ihrer Geschichte, bei der Schilderung des Zustandes der Auflösung gefällt hat, die zu Ende des 15. Jahrhunderts über den eigenartigen Bundesstaat hereingebrochen war, zu dem sich die deutsche Kolonie an der Ostsee entwickelt hatte: „in dem törichten stolzen Bewußtsein, daß auf lettischer Erde der Begriff „Deutscher“ und „Herr“ identisch seien, hatte man die Germanisation der Ureinwohner unterlassen, diese in ihrer Barbarei gelassen und auf die tiefste Stufe des menschlichen Daseins herabgedrückt.“¹⁾

Es ist leider nicht zu bestreiten, daß in diesen Worten auch bereits das traurige Ergebnis der baltischen Geschichte nach der Seite gezogen ist, welche für die Entwicklung des Landes auch in neuerer Zeit besonders entscheidend werden sollte und dieselbe nachwirkend bis auf den heutigen Tag bestimmt hat.

¹⁾ Julius Eckardt, Die baltischen Provinzen Rußlands (Leipz. 1868), S. 7.

II.

Die Entstehung der Leibeigenschaft und ihre Legalisierung.

Einen verhängnisvollen Wendepunkt in Livlands sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung bezeichnet das Jahr 1552. Der zu Pernau versammelte Landtag beschloß auf Grund der Klagen „gemeiner Ritterschaft“, hinfort solle „jeder Stand und Stadt dieser Lande, woher der oder die auch seien, immer dem anderen seinen Bauern auf Erfordern unweigerlich ausliefern“. Damit wurde ein allmählich eingebürgerter, aber bisher nicht als zu Recht bestehend anerkannter Brauch zum Landesgesetz erhoben. Die im Laufe der Zeit eingerissene „Schollenpflichtigkeit“ der Bauern wurde ausdrücklich proklamiert und damit die große Masse der ländlichen Bevölkerung einem Zustand der Unfreiheit überantwortet, für den — so sehr man das späterhin durch spitzfindige Distinktionen wegzuleugnen versucht hat — die Bezeichnung „Leibeigenschaft“ die allein richtige ist. Denn wie 1552, so benutzten die Grundherren auch in der Folge die ihnen zustehende gesetzgeberische Befugnis, um sich die gewonnene Machtstellung auch weiterhin zu sichern.

Denn die Schollenhörigkeit der ländlichen Bevölkerung ist nicht, wie man auf Grund wiederholter, seit dem 18. Jahrhundert von den interessierten Kreisen in amtlichen Aktenstücken aufgestellter Behauptungen gemeint hat, gleich von den deutschen Eroberern eingeführt worden.¹⁾ Hatte doch die Kirche bei Erteilung und Erneuerung der segnenden Vollmacht zur gewaltsamen Bekehrung der Bewohner jener Gegenden dem Deutschen Orden ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die persönliche Freiheit der Unterworfenen nicht anzutasten.²⁾

¹⁾ Vgl. Otto Müller, Die livländische Agrargesetzgebung. Dissertation, Halle 1902.

²⁾ S. die Bullen Gregors IX. vom 5. Mai 1227 und vom 8. und 9. März 1238 im Liv-, Esth- und Kurländ. Urkundenbuch I, n. 93 (S. 127), n. 157 (S. 202) und n. 158 (S. 203). Vgl. auch die Urkunden ebendas. n. 103 und 124 (S. 135 und 160) sowie Innozenz' IV. Bulle vom 5. September 1245, ebend. n. 186 (S. 244).

Auch die entsprechenden kaiserlichen Privilegien geboten ausdrücklich die Wahrung der persönlichen Freiheit der Neu-bekehrten,¹⁾ die nach einem solchen Kaiser Friedrichs II. für das Christentum gewonnen, aber unfrei geworden, viel übler daran sein würden, als wenn sie Heiden, aber freie Leute geblieben wären. Daher ist denn auch von Unfreiheit der besiegten Esten, Letten und Kuren in dem ersten Jahrhundert der Ordensherrschaft nicht die Rede: ihr verfallen als „Drellen“ die Kriegsgefangenen, die Eingeborenen, die durch Aufstände Strafe verwirkt hatten, und gelegentlich Freie wegen begangenen Verbrechens durch richterlichen Spruch. Die große Masse der ländlichen Bevölkerung geriet in Unfreiheit erst allmählich infolge der steten Steigerung der ihr auferlegten Dienste und Leistungen von seiten des Landesherrn sowohl wie der von diesem mit Grundbesitz ausgestatteten Lehnsleute, die so den Ertrag der Güter, um deren Bewirtschaftung sie sich gewöhnlich wenig kümmerten, zu steigern suchten. Unterworfen, aber persönlich frei zahlten damals Letten, Esten und Kuren der Kirche den Zehnten und zinsten dem Landesherrn, dem sie außerdem zum Heerdienst und Burgenbau verpflichtet waren. Das änderte sich mit dem wachsenden Einfluß des Lehnswesens, das zwischen dem Landesherrn und dem Bauer des ersteren Vasallen als Zwischeninstanz einschob, die nach oben immer unabhängiger, nach unten immer unumschränkter wurden. Noch aber blieb der Bauer, mochte er auch von dem Grundherrn schwer belastet werden, persönlich frei, konnte über seine fahrende Habe beliebig verfügen und durfte sich auch anderwärts niederlassen. Das änderte sich aber, seit die Eroberung vollendet war und der deutsche Edelmann meist als Landwirt auf seinem Lehen saß: da gewöhnte man sich den Bauer als zu dem Gut gehörig anzusehen. Diese Vorstellung bürgerte sich um so leichter und fester ein, als es einen freien Bauernstand im Lande eigentlich nie gegeben hatte, weil höchstens einmal einzelne Einheimische ausnahmsweise die Gunst erfuhren

¹⁾ Ebendas. n. 112 (S. 148).

nach preußischem Vorbild¹⁾ mit Land belehnt zu werden, wie das zuweilen in Kurland geschah. Natürlich aber wurde die abschüssige Bahn um so schneller durchmessen und die Unfreiheit der Bauern da um so konsequenter durchgeführt, wo die durch die Reformation noch beförderte Schwächung der Staatsautorität den adeligen Grundherrschaften vollends freie Hand gab. Das geschah am wenigsten in Kurland, wo der Orden sich als Landesherr behauptete und seine Lehnsleute in Abhängigkeit hielt, während diese in Livland kraft der ihnen vom Landesherrn, dem Orden und dem Erzbischof von Riga gemachten Zugeständnisse ganz an deren Stelle traten und von den Bauern Dienste und Leistungen beanspruchten, zu denen sie eigentlich nur jenen gegenüber verpflichtet waren. Dort hatte daher der Bauer schließlich nicht bloß das zu leisten, was der Herr, auf dessen Land er saß, als solcher von ihm zu fordern hatte, sondern sah sich auch den größten Teil von dem aufgebürdet, was dieser seinem Lehnsherrn zu leisten hatte. Übt dieser ihm gegenüber doch auch das staatliche Recht, insbesondere die Gerichtsbarkeit, selbst in Kriminalfällen. Damit war der Bauer völlig in die Hand des Herrn gegeben. Um sich diesem Druck, den abzuwehren es sonst kein Mittel gab, zu entziehen, flüchteten die Bauern vielfach in einen anderen Gutsbezirk oder in eine benachbarte Stadt. Für diese bestand eine Auslieferungspflicht ursprünglich nicht, außer wenn der betreffende Herr dem entlaufenen Bauern gegenüber besondere privatrechtliche Ansprüche geltend machen konnte. Aber schon im 15. Jahrhundert kam die Verpflichtung zur Auslieferung solcher Flüchtlinge immer mehr zur Anerkennung. Die Vorstellung von der Grundhörigkeit des Bauern wurde dadurch verstärkt. Landesgesetzlich sanktioniert aber wurde sie doch erst durch den Beschluß des Pernauer Landtags von 1552. Ihn durchzuführen schlossen die Landesherren nicht bloß mit den eigenen Vasallen, sondern auch untereinander und mit den übrigen Vasallen Verträge, durch die

¹⁾ Vgl. K. Lohmeyer, Geschichte Ost- und Westpreußens I³, S. 193.

sie sich gegenseitig zur Auslieferung „verstrichener“ Bauern verpflichteten. Der neue Rechtszustand wurde dann bei dem Übergang Livlands unter polnische Herrschaft durch das Privileg Sigismund II. August vom 28. November 1561 als für alle Zukunft geltend bestätigt durch Guttheißung des Pernauer Landtagrezesses.¹⁾ Auch sprach das königliche Privileg nach dem Vorbild des in Estland von der dänischen Zeit her geltenden Rechts den Gutsherren ausdrücklich die Gerichtsbarkeit über die Bauern zu.²⁾ Das war ein Stück des Preises, um den die livländischen Herren ihre Freiheit an Polen verkauften. Gerade auf diesem Gebiet erwiesen sich dieselben als nur allzu gelehrige Schüler der polnischen Herren: wie diese mit ihnen, so verfahren sie mit den ihnen ausgelieferten Letten und Esten. Unbarmherzig zogen sie die Konsequenzen aus der nun zur Anerkennung gebrachten Schollenhörigkeit der Bauern, so daß diese nun rasch zu wirklicher Leibeigenschaft wurde.

Jedenfalls entsprach es der Wahrheit nicht, wenn in dem Privileg Sigismund II. Augusts die Verpflichtung eines jeden, einen sein Grundstück betretenden flüchtigen Bauern seinem Herrn auszuliefern, es „sei denn, daß er durch unanfechtbare Urkunden oder einwandfreie Zeugen nachweisen könnte, derselbe sei ihm von seinem rechtmäßigen Herrn zu eigen überlassen“, als überkommene Sitte und dem alten Brauch Livlands entsprechend bezeichnet wurde. Aber es schaffte der Willkür der adeligen Herren vollends freie Bahn: als angeblich altem Brauch entsprechend wurden Neuerungen eingeführt, welche die Lage der Bauern immer mehr verschlechterten. So griff die Fiktion Platz, der Bauer sei schlechterdings Zubehör des Grund und Bodens, ebenso gut wie die darauf stehenden Bäume, die darauf befindlichen Felder, Wiesen usw., und könne daher ebenso wie diese mit ihm veräußert, verkauft oder verpfändet werden. Natürlich aber konnte der Herr in einem

¹⁾ S. den 22. Artikel in dem Druck bei Schirren, Die Kapitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst ihren Konfirmationen (Dorpat 1865), S. 20–21.

²⁾ Ebend. Art. 26.

solchen Fall dann auch den einen oder anderen Bauer sich vorbehalten, von dem Verkauf ausnehmen und im Haus als Dienstboten verwenden. Dann aber gehörte der Bauer nicht mehr mit dem Boden zusammen, auf dem er saß, sondern war eine Sache, mochte ihm auch noch persönliche Rechtsfähigkeit insofern verbleiben, als er fahrende Habe zu eigen erwerben konnte und auch am Baueracker ein Nutzungsrecht hatte.

So war die Leibeigenschaft gegen Ende des 16. Jahrhunderts völlig durchgeführt. An der Art aber, wie sie gehandhabt wurde, nahmen bald doch selbst einsichtige Polen Anstoß und versuchten eine Besserung herbeizuführen. Schon 1586 ließ König Stefan Bathory den livländischen Adeligen eine mildere Behandlung ihrer Bauern empfehlen: diese lehnten sie ab mit dem Hinweis auf die großen Aufwendungen, die sie für das materielle Wohl ihrer Bauern machten. Gleich vergeblich blieb desselben Königs Versuch zur Abschaffung der Prügelstrafe. Doch wurde schließlich nach der Prüfung der betreffenden Besitztitel durch eine königliche Kommission den Grundherren wenigstens verboten, ihren Bauern neue Lasten aufzulegen, diesen auch erlaubt, den Überschuß ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu eigenem Vorteil zu verkaufen. Auch als Herzog Karl von Södermanland 1603 bei den infolge der schwedisch-polnischen Erbstreitigkeiten mit ihm geführten Verhandlungen wegen Übernahme der Herrschaft forderte, den Bauern solle Freizügigkeit gewährt werden, stieß er bei den livländischen Kommissaren auf eine entschiedene Ablehnung.¹⁾

III.

Die schwedische Agrarreform und ihr schliessliches Scheitern.

Man mag das Verfahren des deutschen Adels gegen die lettischen und estnischen Bauern einigermaßen entschuldigen mit der wirtschaftlichen Notlage, in die er selbst durch die Kriege geriet, die bald nach der Begründung der polnischen

¹⁾ Vgl. von Transehe-Roseneck, Gutsbesitzer und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert (Straßburg 1890), S. 30.

Herrschaft ausbrachen und, lange Jahre wütend, das Land auf weite Strecken in eine Einöde verwandelten. Um so höher ist die Einsicht und die Tatkraft anzuschlagen, mit der die Regierung Schwedens, an das Livland 1621 kam, das angerichtete Unheil gut zu machen suchte. In Schweden wußte man den Wert eines freien Bauernstandes zu schätzen als der sichersten Grundlage eines nationalen Staates. Nur ließ sich, was in den Jahrhunderten versäumt war, nicht so leicht nachholen: um so eifriger bemühte sich die menschenfreundliche und aufgeklärte Regierung eines Gustav Adolf, wenigstens die ärgsten Mißstände sofort abzustellen. Dazu den Bauer auch geistig zu wecken und sittlich zu heben, nahm sich der König zunächst der tief darniederliegenden Volksbildung kräftig an durch die Gründung von Schulen und die Pflege des kirchlichen Lebens bei Letten und Esten. Gerade da war bisher wenig geschehen, so stolz Adel und Stadtbürger auf ihr evangelisches Bekenntnis waren als auf ein wesentliches Stück ihrer bevorzugten Stellung. Erst die schwedische Herrschaft machte den Letten die Bibel in ihrer eigenen Sprache zugänglich: 1685 erschien das Neue Testament und 1689 die ganze Heilige Schrift in lettischer Übertragung. Gustav Adolfs Absichten auf diesem Gebiet gingen freilich wohl noch weiter: machte er doch die höheren Schulen auch den Letten und Esten zugänglich, und sicher hat er die Universität Dorpat nicht allein für die wenigen Deutschen in den baltischen Landen gegründet.

Entschlossen nahm Gustav Adolf, sobald Livland, das 1621 tatsächlich in seine Gewalt gekommen war, durch den Stillstand von Altmark im September 1623 förmlich an ihn abgetreten war, auch die Agrarfrage in die Hand. Im März 1630 befahl er die Vornahme einer Abschätzung der von den Gutsherren ihren Bauern ausgeteilten Ländereien, zur Gewinnung einer sicheren Grundlage für die Festsetzung nicht bloß der bäuerlichen Leistungen, sondern auch derjenigen der Herren an den Staat, denen sich diese vielfach entzogen hatten. Zweck und Ziel der damit eingeleiteten Agrarreform kennzeichnete

deutlich ein Erlaß vom Februar 1630, der die Gerichtsbarkeit über die Bauern sowohl in bürgerlichen wie in strafrechtlichen Fällen den Adligen entzog und den Bauern das Recht verlieh, sowohl gegen den Herrn wie gegen den Pächter bei dem Hofgericht zu klagen. Damit wurde die Macht der Gutsherren an der Wurzel gefaßt. Ritterschaft und Landschaft — diese letztere umfaßte den Adel jüngeren Ursprungs, der von dem alten „immatrikulierten“ Adel streng als minderwertig zurückgestoßen wurde, und die bürgerlichen Gutsbesitzer, da die Bürgerlichen vom Gütererwerb nicht dauernd hatten ausgeschlossen bleiben können, sondern wenigstens zum pfandweisen hatten zugelassen werden müssen — haben die bauernfreundlichen Reformbestrebungen in Livland nicht bekämpft: die furchtbaren Kriege der letzten Jahrzehnte hatten ihre Kräfte völlig erschöpft. In Estland dagegen war der Widerstand stärker, konnte aber den Gang der Dinge nicht aufhalten. Jedenfalls aber war es nicht bloß für Schweden, sondern auch für seine baltischen Provinzen ein Verhängnis, daß Gustav Adolf so früh dahingehen mußte, da erst das Regiment seiner Tochter Christine und dann, nach dem kurzen Zwischenspiel der vielversprechenden Herrschaft des kraftvollen Karl X. Gustav, die langjährige Unmündigkeit Karls XI. den reaktionären Tendenzen des Adels wieder zur Herrschaft verhelfen. Auch das Schicksal der Agrarreform Gustav Adolfs war damit besiegelt: sie blieb unausgeführt oder wurde, soweit sie bereits durchgeführt war, wieder rückgängig gemacht. Umso heftiger erneuerte sich der Konflikt, als die Monarchie sich wieder aufraffte, das in der Zeit der Schwäche ihr Entrissene zurückforderte und in Verbindung damit auch die wieder in die alte Ordnung verfallenen agrarischen Zustände Livlands gründlich zu bessern unternahm.

Wie in Schweden, so hatte die Verschleuderung der Domänen auch in Livland der Krone auf die Dauer unentbehrliche Einnahmequellen entzogen. Zudem hatten viele Lehngüter den Charakter als solche abgestreift und wurden als erbliche Besitzungen behandelt. Nicht bloß der Krone ursprünglich

zustehende Dienste und Leistungen waren infolge dessen in Vergessenheit geraten, sondern es waren auch die auf diesen Gütern sitzenden Bauern aus der Verbindung mit der Krone gelöst, des ihnen durch Gustav Adolf gewährleisteten staatlichen Schutzes beraubt und der Willkür der Herren wieder preisgegeben. Die dadurch herbeigeführte Notlage, welche immer wieder erneuerte Kriege noch steigerten, konnte es entschuldigen, wenn schließlich Karl XI. ein ursprünglich nur für Schweden geltendes Gesetz auch auf Livland anwandte: die Art aber, wie er dabei vorging, mußte allgemein erbittern, ließ auch die dabei mitwirkenden guten Absichten völlig verkennen und gereichte der Sache der Bauern, die wenigstens mittelbar hatte gefördert werden sollen, erst recht zum Schaden.

In Schweden schon durch den Reichstag zu Norrköping 1604 im Prinzip beschlossen, war die Einziehung der der Krone entfremdeten und in Privatbesitz übergegangenen Domänen doch erst gegen Ende der Regierung der Königin Christine in Angriff genommen, infolge der aufs höchste gestiegenen Geldnot: eine besondere „Reduktionskommission“ leitete sie, stieß jedoch bald auf den Widerstand des Adels, der während der Unmündigkeit Karls XI. die Sache dann zum Stillstand brachte. Um so energischer, ja gewalttätiger kam der junge König, zur Regierung gelangt, darauf zurück: durch ihn wurde die Reduktion, eine durch die Verhältnisse gebotene und entschuldbare außerordentliche Maßregel, zu einer planmäßigen Ausraubung des Adels, dem all das abgenommen werden sollte, was er zum Nachteil der Krone an sich gebracht hatte. Wurde sie konsequent durchgeführt, so war die Macht des Adels gebrochen, und insofern verhielt sie allerdings auch den livländischen Bauern Gewinn. Rechtswidrig war es schon, wenn der schwedische Reichstag 1678 die Reduktion wie für Schwedens deutsche Provinzen, so auch für Livland beschloß, da diese ihm verfassungsmäßig gar nicht unterstanden. Einmütig erhob sich der Adel dagegen, einmütig faßten noch 1678 Ritterschaft und Landschaft, d. h. die adeligen Gutsbesitzer — die Städte kamen nur so weit in Betracht, als sie ländlichen

Besitz hatten — den bezeichnenden Beschluß, „daß die durch die Kriegsläufe erschütterten alten Gewohnheiten wieder gehalten und kein Landrat gewählt werden sollte, der nicht schriftlich sich verbände, über alle von Königen und Herrschern erhaltenen Privilegien steif und fest zu halten.“ Das bedeutete die Ablehnung jeder Reform auch der bäuerlichen Verhältnisse als im Widerspruch stehend mit den Privilegien, insbesondere dem Sigismund II. Augusts von Polen. Aber so wenig wie dieser Beschluß halfen weitere Proteste: der Sieg des Absolutismus war zunächst vollständig. Gestützt auf die im Lande liegenden schwedischen Truppen leistete die mit der Durchführung der Reduktion beauftragte Kommission so gründliche Arbeit, daß nicht weniger als fünf Sechstel des gesamten Grund und Bodens dem Privatbesitz entzogen und der Krone zugewiesen wurden.

Nicht bloß die Macht des Adels war dadurch gebrochen, er war wirtschaftlich ruiniert, und man begreift seine Erbitterung. Nur verblendete sie ihn zum Teil so völlig, daß er hinfort mehr oder minder offen auf die Lösung von Schweden hinarbeitete und dabei nach Hilfe von Polen oder Rußland ausschaute.

Was an der Reduktion trotz ihrer Gewalttätigkeit berechtigt und gut war, ließen die Herren nicht gelten: es nahm sie vielmehr erst recht dagegen ein. Sie eröffnete die Möglichkeit zu einer Besserung der bäuerlichen Verhältnisse. Diese wurde denn auch in Angriff genommen, und so weit sie durchgeführt und dann gegen den erneuten Ansturm der siegreichen Adelsreaktion behauptet werden konnte, bedeutete sie gegen den bisherigen Zustand immerhin einen erfreulichen Fortschritt und bot eine brauchbare Grundlage für späteren weiteren Ausbau. Von der Masse der für sie eingezogenen Güter konnte die Krone natürlich nur einen kleinen Teil selbst bewirtschaften, weitaus der größte mußte durch Verpachtung nutzbar gemacht werden. Dazu bedurfte es einer genauen Vermessung und Feststellung der Ertragsfähigkeit der Ländereien. Nachdem diese 1683—87 erfolgt war, begann die „General-

revisions- und Hufenegalisierungskommission“ ihre Arbeit. Der „Haken“, nach dem dabei altem Brauch gemäß gerechnet wurde, bedeutete ursprünglich den Hakenpflug, dann ein Stück Land, das mit einem solchen und einem Pferd ein Mann im Lauf des Jahres bearbeiten konnte, und weiter dessen Ertrag in Geld ausgedrückt. Mit Rücksicht auf den Zustand des durch den Krieg verwüsteten und streckenweise entvölkerten Landes legte die Kommission der Abschätzung der Güter nicht die Qualität des Bodens zu Grunde, sondern die Zahl der darauf sitzenden Bauern und das Maß der Dienste und Leistungen, zu denen sie verpflichtet waren. So führte die Reduktion zu einer zwar beschränkten, aber immerhin segensreich wirkenden und dankbar empfundenen Agrarreform. Wurde diese zunächst auch nur auf den Domänen durchgeführt, so kam die dort ins Leben gerufene neue Ordnung doch auch den Bauern auf den Gütern von Privaten zu gute. Denn deren Leistungsfähigkeit wurde ebenfalls durch Einschätzung der Ertragsmöglichkeit der ihnen angewiesenen Äcker, Wiesen usw. nach bestimmten Bonitätsklassen sachkundig festgestellt und so einer Überlastung vorgebeugt. Die ermittelten Leistungen wurden, in Geld umgerechnet, in die „Wackenbücher“ eingetragen. Zudem verbot das damals erlassene Reglement den Domänenpächtern ausdrücklich, von den Bauern andere Leistungen zu fordern als die im Wackenbuch verzeichneten. Auch sollte kein Bauer von seiner Hufe verdrängt werden dürfen. Ferner wurde die Strafgewalt des Pächters wesentlich beschränkt: insbesondere sollten, wo der Pächter durch Schuld eines Bauern geschädigt zu sein behauptete, Bauern als Rechtsfinder urteilen. Dem Pächter blieb demnach nur eine beschränkte Hauszucht: er konnte den Bauer wegen Nachlässigkeit mit Ruten — „höchstens“ 36! — streichen lassen. Endlich sollte der Bauer gegen den Pächter bei dem Statthalter klagen dürfen, der in „ökonomischen Quästionen“ selbst entscheiden, andere an das Landgericht verweisen sollte.

Galten diese Bestimmungen zunächst auch nur für die Bauern auf den Domänen, so hätten sie sicherlich, da damals

volle fünf Sechstel des Landes Domanalbesitz waren, schließlich doch der überwältigenden Mehrheit der Bauern zugute kommen müssen, wenn sie plangemäß zur Geltung gekommen und fest eingebürgert worden wären. Das aber hinderte die verhängnisvolle Wendung, die das Schicksal Livlands damals nahm: der große nordische Krieg brachte demselben neue Heimsuchungen und einen Notstand, der auch die für die Belastung der Bauern gezogenen Grenzen einzuhalten unmöglich machte, weiterhin aber eine steigende Verbitterung des durch die Reduktion schwer geschädigten Adels und endlich die Zettelungen, die zur Unterwerfung unter russische Herrschaft führten. Diese vollzog die Kapitulation, welche das hart bedrängte Riga und im Namen der Ritterschaft 150 Adelige, die ebenfalls in die Stadt geflohen waren, am 4. Juli 1710 mit dem russischen General schlossen. Die Berechtigung der letzteren, im Namen der Ritterschaft zu sprechen und zu paktieren, war zum mindesten sehr zweifelhaft. Denn infolge des um die Reduktion entbrannten Konflikts hatte die schwedische Regierung 1694 die ständische Verfassung aufgehoben, so daß es rechtlich eine Vertretung der Ritterschaft nicht mehr gab. Bloß um sich ihrer zur Erlangung von Bewilligungen an Geld und Lieferungen als Werkzeug zu bedienen, hatte der Riga verteidigende schwedische General die in die Stadt geflüchteten Adligen auf eigene Hand als Vertreter der Ritterschaft anerkannt. Die Kapitulation wurde dennoch durch den Frieden von Nystädt vom 30. August 1721 anerkannt. In dessen elftem Artikel wurde unter Bezugnahme auf einen bereits ein Einlenken verheißenden Erlaß Karls XII. vom 10. April 1700 der Widerruf der Reduktion ausdrücklich zugesagt: jeder, der nachweisen würde, daß er durch dieselbe zu Unrecht um seinen Grundbesitz gekommen, sollte diesen zurückerhalten. Den Gutsherren wurden die alten Rechte zurückgegeben und für alle Zeit verbürgt, die ihnen Sigismund II. August 1561 zugestanden hatte. Damit war das Schicksal der Bauern entschieden: die von der schwedischen Regierung eingeführten Neuerungen konnten fallen gelassen und durch den alten Brauch ersetzt werden. Nur gewisse als besonders praktisch bewährte Äußer-

lichkeiten blieben bestehen, welche die Übung der gutsherrlichen Rechte in dem alten Umfang nicht hinderten. Die bauernfreundliche schwedische Herrschaft erschien dem Adel nur als eine glücklich abgetane Episode, die das altgewohnte Willkürregiment unliebsam unterbrochen hatte, und er beeilte sich, genau da anzuknüpfen und fortzufahren, wo ihm vorübergehend Halt geboten worden war. Von Seiten der russischen Regierung war er dabei nicht bloß der größten Nachsicht, sondern wirksamster Förderung gewiß: hatte Peter der Große doch schon 1720 eine Kommission eingesetzt, welche die Beseitigung der durch die Reduktion herbeigeführten Änderungen durchführen sollte. Ebenso ließ man die Adeligen, welche auf den durch die Reduktion zu Domänen gewordenen Gütern als Pächter blieben, ungehindert in betreff der Leistungen der zugehörigen Bauern all die Rechte ausüben, die vor der Reduktion deren Herren zugestanden hatten.

IV.

Russische Reformversuche und ihr Scheitern an der Opposition des livländischen Adels.

Rücksichtslose Selbstsucht und verknöchertter Eigennutz kennzeichnen die Adelsherrschaft, der Livland nach dem Nystädter Frieden verfiel und bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts preisgegeben blieb. Jedes Mittel war den Herren recht, um die durch den Pakt mit den Russen gewonnene Stellung auszubauen und zu befestigen. Dazu blieben nicht bloß die Städte, nach wie vor die eigentlichen Trägerinnen des Deutschtums als einer stetig fortwirkenden Kulturmacht, von dem Einfluß auf die Landesangelegenheiten ausgeschlossen, sondern wurden auch die Reihen des Adels selbst gegen den Zugang neuer, noch nicht blind in den Standesvorurteilen befangener Elemente möglichst abgesperrt. Peinlich unterschied man innerhalb der 300 Familien, welche der Ritterschaft angehörten, als besonders angesehen die 52, deren Vorfahren bereits zur Zeit der Bischöfe und des Ordens im Lande gesessen

hatten: zu ihnen gehörten die Tiesenhausen, Rosen, Krüdener, Völkersam, Engelhardt, Bock, Buddenbrock u. a. Ihnen zunächst standen im Range die 14 Familien, welche zur Zeit der polnischen Herrschaft eingewandert oder geadelt waren, wie die Ritter, Knorring, Gersdorff. Dann folgten die unter schwedischer Herrschaft angesiedelten schwedischen oder geadelten deutschen Häuser, wie die Schoultz, Löwenstern, Igelström u. a. Den Schluß in der Rangordnung bildeten die erst unter russischer Herrschaft zugezogenen oder nobilitierten, wie die Münich, Camphausen, Transehe usw.: sie zählten 1721 42 Familien.¹⁾ Dazu blieb die Erwerbung adeliger Güter, selbst die nur pfandweise, zunächst allen denjenigen, die nicht dem engen Kreise der schon in der Ordenszeit in das Land gekommenen Familien angehörten, versagt, und als das schließlich aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr durchführbar war, mußten die zum Erwerb von Rittergütern zugelassenen Sprößlinge erst später eingewanderter Geschlechter als „Non-indigenae“, als Adelige zweiter Klasse darauf verzichten, in die Matrikel²⁾ eingetragen zu werden. Gleich eifersüchtig wachten die Altadeligen über die Beobachtung der ihnen bei der Unterwerfung unter Rußland zugesicherten Rechte, namentlich wo deren Verletzung ihnen die glücklich wiedergewonnene Freiheit der Bewegung nach unten zu kürzen drohte. Niemand wird ihnen einen Vorwurf daraus machen, daß sie die überlegene Bildung und höhere Geisteskultur, über die sie verfügten, in den Dienst ihrer neuen Herren stellten und sich um die Entwicklung Rußlands große Verdienste erwarben: doch hat sie das nicht gehindert, sich in anderen Dingen als gelehrige Schüler oder beflissene Nachahmer der Russen zu erweisen. Daß sie das namentlich in Bezug auf die agrarischen und bäuerlichen Verhältnisse taten, sollte zum Verhängnis für ihre Heimat werden und wird sich, so steht zu fürchten, als solches auch in der großen Krisis unserer Tage geltend machen.

¹⁾ Vgl. Bray, *Essai critique sur l'histoire de la Livonie* III, S. 91.

²⁾ Die Matrikel von 1747 teilt Bray a. a. O., III, S. 379 ff. mit.

Daß russische Verhältnisse und russische Anschauungen gerade auf diesem Gebiet Einfluß gewannen, war nur natürlich. Der livländische Adel erwies sich ihm um so zugänglicher, je lästiger er die Schranken empfand, welche die schwedische Gesetzgebung ihm gesetzt hatte. Es genügte ihm nicht, die durch diese beseitigten alten Rechte wieder zu gewinnen, vielmehr benutzte er die Gunst der Umstände, um nach russischem Vorbild noch größere zu erwerben. Der russische Gutsherr hatte unumschränkte Gewalt über seine Bauern, konnte sie auch ohne Land verkaufen, als Kolonisten nach Sibirien schicken und zur Zwangsarbeit vergeben; er hatte die Kriminaljustiz über sie und konnte auf jede Art von Strafe erkennen außer auf den Tod. Nun galten zwar die russischen Gesetze in Livland nicht: wer aber sollte den Grundherrn hindern, sich doch danach zu richten? Damit erreichte die Leibeigenschaft in Livland ihren Höhepunkt und gab die ländliche Bevölkerung unerhörter Bedrückung preis. Um aber den so geschaffenen Zustand als berechtigt und auch in Zukunft nicht anfechtbar zu erweisen, verbreitete man die Meinung, die Leibeigenschaft sei eine altehrwürdige Institution und gleich von den Eroberern als Basis des ganzen wirtschaftlichen Systems eingeführt worden. Ein in seiner Art klassisches Denkmal für den baltischen „Herrensinn“ jener Tage ist die sogenannte „Rosensche Deklaration“, eine Denkschrift, welche 1739 der damalige „residierende“ (d. h. zur Führung der Geschäfte in der Landeshauptstadt verweilende) Landrat von Rosen verfaßt hat als Antwort auf eine Anfrage des Reichsministeriums über das Verhältnis der Gutsherren zu den Bauern.¹⁾ „Die Bauern, so wird darin ausgeführt, sind als Leibeigene zu den Gütern geschlagen und mit diesen „vergeben und verleht“ worden und seitdem in „einer gänzlichen Leibeigenschaft geblieben und als leibeigen und als glebae adscripti von einer Erbherrschaft auf die andere vererbet, kaufs- oder sonst kontraktweise transferiert, cedieret und jure domini vindicieret worden.“ Das

¹⁾ v. Transehe-Roseneck, a. a. O., S. 146 ff.

Dominium des Gutsherrn, heißt es weiter, erstreckte sich auch auf das Vermögen des Erbbauern; auch sei dieses Recht der Ritterschaft nie eingeschränkt worden, wohl aber habe dieselbe den Bauern freiwillig ein Recht an ihrem erworbenen Vermögen zugestanden „zur Aufmunterung des Fleißes“. Die Bemessung der Leistungen der Erbbauern sei allein Sache der Ritterschaft und daher unabhängig von den „Wackenbüchern“, die nur den Zweck hätten, die Einnahmen der Krone sicher zu stellen. Dazu stimmte die weitere Behauptung, die der Ritterschaft zustehende Gerichtsbarkeit umfasse auch das Recht über Leben und Tod, doch habe sich dieselbe dessen zu Gunsten der Krone begeben. Dagegen stehe ihr eine unbeschränkte Hauszucht zu, während der Bauer ein Recht zur Klage gegen den Herrn niemals gehabt habe. Nach alledem konnte es dann freilich als Beweis edelmütiger Selbstbeschränkung gelten, wenn schließlich bemerkt wurde, es liege ja allerdings im wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Erbherrn, daß er seine Gewalt über die Bauern mit Mäßigung gebrauche, wie die Ritterschaft ja auch bemüht sei, das Recht der Hauszucht und der Festsetzung der Leistungen so zu gebrauchen, daß die Interessen der Krone nicht geschädigt würden.

Wenn der amtlich bestellte Wortführer der livländischen Ritterschaft in einer dienstlichen Denkschrift an die ihm vorgesetzte Behörde über die Rechte der Grundherren den Bauern gegenüber eine derartige Auskunft gab, welche die doch noch in aller Gedächtnis fortlebende schwedische Gesetzgebung völlig ignorierte, um die Ordnung, welche die Herren im Gegensatz zu jener eingeführt hatten, als die ursprüngliche und allein berechtigte darzustellen, so kann man schon daraus auf die von ihnen geübte Praxis schließen. Jetzt erst kam die Leibeigenschaft in ihrer härtesten und unmenschlichsten Form zur Durchführung. Der Bauer war wirklich zu einer Sache herabgedrückt: der Gutsherr konnte ihn nach Belieben von seinem Lande trennen, auf ein anderes Stück Land versetzen oder unter seine Dienstboten aufnehmen, aber ebensogut auch ver-

kaufen, vertauschen und verschenken.¹⁾ Ihn sittlich und geistig zu heben, hatte er vollends kein Interesse, und auch sein wirtschaftliches Gedeihen zu fördern brauchte er sich nur so weit angelegen sein zu lassen, als es sein eigener Vorteil erheischte. Von irgend einem Recht des Bauern an dem von ihm im Schweiß seines Angesichts bebauten Land war nicht die Rede mehr. Schutzlos war er rücksichtsloser Ausbeutung preisgegeben. War es da zu verwundern, daß viele in der Flucht aus dem Lande Rettung suchten, mochten sie auch ihren dürftigen Hausrat im Stich lassen müssen? Wer konnte, ging über die Düna, wo das Herzogtum Kurland unter den Nachkommen Gotthard Kettlers die Möglichkeit menschenwürdigeren Daseins bot. Um so starrer hielt der livländische Adel seinen Standpunkt fest, und als endlich die russische Regierung daran Anstoß nahm und auf Reformen drang, setzte er ihr noch 1765 kurz angebunden die Erklärung entgegen: „die Bauern sind servi in dem weitesten Umfang des römischen Rechts, soweit es mit der christlichen Religion zusammen bestehen kann.“

Um so größer war das Verdienst des Mannes, der gegen das von seinen Standesgenossen verübte Unrecht aufzutreten wagte und nicht bloß Vorschläge zur Abstellung desselben machte, sondern selbst mit gutem Beispiel voranging und zeigte, wie wenigstens die ärgsten Mißstände abgestellt werden könnten.

Freiherr Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden (1720—82), in jungen Jahren Soldat, dann als Landrat und Deputierter der Ritterschaft in der ständischen Verwaltung bewährt,²⁾ bewilligte auf eigene Hand seinen Bauern gewisse Erleichterungen. Er wollte nicht die Leibeigenschaft auf-

¹⁾ v. Transehe-Roseneck, a. a. O., S. 156, wo auch Beispiele dafür angeführt sind.

²⁾ Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, 32, S. 419; Merkel, Die Letten usw., S. 129 ff. und namentlich Julius Eckardt, Die baltischen Provinzen Rußlands, S. 148 ff. und Otto Müller, Die livländische Agrarverfassung, S. 17 ff.

heben, sondern nur die niemals förmlich aufgehobene, aber mißbräuchlicher Weise außer Wirksamkeit gesetzte persönliche Rechtsfähigkeit der Bauern herstellen. Er verzichtete auf das Recht, sie zu verkaufen oder zu verschenken und ihnen neue Lasten aufzulegen, erkannte an, daß, was sie erwarben, ihr volles Eigentum sei und bleibe und daß sie gegen Mißhandlung zu gerichtlicher Klage berechtigt seien. Die Entrüstung seiner Standesgenossen über solche Neuerungen steigerte er noch dadurch, daß er diese Bestimmungen in lettischer Sprache drucken ließ und den Bauern in die Hand gab, ja dieses „Ascheradensche Bauernrecht“ 1764 zur Nachahmung veröffentlichte.

Ob das die russische Regierung veranlaßte, sich auch ihrerseits der Bauern anzunehmen, oder ob diese durch den noch immer tief darnieder liegenden Wohlstand der wichtigsten Provinz vorzugehen veranlaßt wurde, muß dahingestellt bleiben: gewiß ist, daß beides im Kreise der adeligen Gutsbesitzer leidenschaftliche Erregung hervorrief und erbitterte Kämpfe veranlaßte, in denen die adeligen Herren schließlich einen zwar vollständigen, aber nicht eben rühmlichen Sieg davontrugen.

Dem im Frühjahr 1765 zusammentretenden Landtag machte die Regierung durch den Generalgouverneur Grafen Browne unter Bezugnahme auf vielfache Klagen, welche der Kaiserin Katharina bei ihrem Besuch in der Provinz zu Ohren gekommen waren, Vorschläge zur Abstellung der dringendsten Beschwerden. Sie liefen im wesentlichen auf die Bestimmungen des „Ascheradenschen Bauernrechts“ hinaus, namentlich die Anerkennung des Eigentumsrechts des Bauern an dem von ihm „mit seinem Blut und Schweiß Erarbeiteten.“ Als unerträglich wurde gerügt, daß die Leistungen der Bauern ganz unbestimmt seien und von den Herren beliebig gesteigert werden könnten. Weiter handelte es sich um den häufigen Mißbrauch des Strafrechts durch die Herren, der „mit christlichem Empfinden unvereinbar“ sei. Deshalb sollte zunächst das Eigentumsrecht der Bauern an dem von ihnen erworbenen Hausrat anerkannt und dann ein bestimmtes Maß für ihre Leistungen

im Verhältnis zu dem von ihnen bebauten Boden festgesetzt werden. Diese Vorschläge entfesselten auf dem Landtag einen Sturm der Entrüstung, der noch stieg, als von Schoultz-Ascheraden sein „Bauernrecht“ vorlegte und dessen Bestätigung und den Erlaß entsprechender Bestimmungen für das ganze Land forderte, indem er an dem Verhalten seiner Standesgenossen gegen die Bauern eine vernichtende Kritik übte und eindringlichst zu rechtzeitigem Einlenken mahnte, da sonst die Regierung einzuschreiten genötigt sein würde, die nicht dulden könne, daß „die einmal rétablierten Rechte der Menschheit annéansiert würden und sozusagen aus Menschen wieder Vieh gemacht würde.“ Lärmend erhob sich die Versammlung gegen den freimütigen Redner und zeigte nicht übel Lust, über ihn herzufallen und ihn zum Fenster hinauszuerwerfen. Einstimmig lehnte sie die Anträge der Regierung ab und erklärte, „die jetzige Leibeigenschaft sei nicht eine Barbarei, sondern in dem natürlichen Genius der Nation begründet und könne sehr wohl mit der Humanität bestehen.“ Um die Verbreitung des „Ascheradenschen Bauernrechts“ zu verhindern, wurden möglichst alle Exemplare desselben aufgekauft und sorgsam verwahrt. Sicherlich aber war es nicht der Genius der deutschen, sondern der russischen Nation, den die Herren für sich anriefen. Das bewies die Erklärung, mit der sie die Propositionen der Regierung schließlich verwarfen: darin hielten sie die Leibeigenschaft „nach dem durch die christliche Religion gemilderten römischen Recht“ fest aus praktischen und sachlichen Gründen, benutzten aber die Gelegenheit, auch den von ihnen nicht für voll angesehenen jüngeren Adelsgeschlechtern einen Hieb zu versetzen durch die Bemerkung, wenn in der Behandlung der Bauern Härten vorkämen, so läge die Schuld bei den „Non-indigenae“, die gegen die alten Privilegien zum Erwerb von Rittergütern zugelassen seien.¹⁾ So durfte Graf Browne froh sein, einige wenige, freilich mehr formale als sachliche Zugeständnisse zu erwirken, welche in dem Landtagsrezeß vom

¹⁾ Eckardt, a. a. O., S. 150—52.

12. April noch dazu so verklausuliert gefaßt wurden, daß gründliche Reformen auch für die Zukunft ausgeschlossen blieben. „Obgleich alles, hieß es da, was der Bauer hat, Eigentum des Herrn ist, soll doch das von ihm erworbene Vieh, Geld und Getreide, sobald er dem Herrn nichts mehr schuldig ist, sein Eigentum sein, jedoch für den Fall der Veräußerung dem Herrn das Verkaufsrecht zustehen.“ Die Leistungen sollten nicht erhöht werden: wer aber wachte darüber und schritt ein, wenn es doch geschah? Denn schroff wahrten die Herren ihren prinzipiellen Standpunkt und stellten das Wenige, was sie nachgaben, dar als freies Geschenk ihrer Gnade, aus dem weitere Folgerungen nicht gezogen werden dürften. Obgleich die Erbherrn, erklärten sie, völlig berechtigt seien, ihre Leute zu allen Arbeiten zu gebrauchen, deren sie benötigt seien, solle doch demnächst bekannt gemacht werden, wie viel sie haben wollen: ein etwaiges Mehr solle später anderweitig beschafft werden. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Zusage wurde den Bauern das Recht zu gerichtlicher Klage eingeräumt.

Im wesentlichen also endete der Landtag von 1765 mit dem Siege der Adelsreaktion, und indem diese die den Bauern verheißenen geringen Erleichterungen als aus Gnade gewährte Ausnahmen von der Regel darstellte, das diese bestimmende Prinzip also für dadurch nicht berührt, sondern unverändert fort geltend proklamierte, stärkte sie ihre Stellung für die Zukunft, insofern dadurch die bestehende Agrarordnung im übrigen als zu Recht bestehend anerkannt wurde. Damit war allerdings auch klar geworden, daß die Bauern von den deutschen Herren nichts zu hoffen hatten. blieb doch gleich das ihnen zugestandene Klagerecht illusorisch infolge der Schikanen, die seine Übung so gut wie unmöglich machten. Doch suchten die Gutsherren wenigstens gröbere Ausschreitungen, deren Bekanntwerden böses Blut machen konnte, im Interesse des Standes durch gegenseitige Kontrolle zu verhindern: wer einen Bauer auf offenem Markt verkaufte, sollte 200 Taler Strafe zahlen — ihn unter der Hand zu verkaufen stand jedem frei. Dieser Haltung der Herren gegenüber erscheint die russische

Regierung mit ihren mehrfach erneuten Versuchen zur Besserung der Lage der Bauern als Vertreterin der Menschlichkeit und des Fortschritts. Wenn bei deren Abwehr die Gutsbesitzer ihrer hartherzig ablehnenden Haltung durch stolzes Pochen auf das Vorrecht ihrer altüberkommenen deutschen Kultur ein Mäntelchen umzuhängen suchten, so setzten sie damit das kostbare Erbe ihrer Väter doch bedenklich herab. Schon aber nahte die Zeit, wo die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes klar werden und vielen seiner Verteidiger die Einsicht aufgehen sollte, auf ihm beharren, heiße sich selbst zu Grunde richten.

V.

Der Einfluss der Aufklärung und die Reformen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die Versuche der russischen Regierung, die Lage der livländischen Bauern gründlich zu bessern, waren an dem Widerstand der „Herren“ gescheitert. Da in deren Händen aber auch die Durchführung der wenigen ihnen abgedrungenen Zugeständnisse lag, so war von einer solchen kaum die Rede. Das „Ascheradener Bauernrecht“ ruhte als bibliographische Rarität in den ritterschaftlichen Kanzleien. Aber die Vorgänge von 1765 wirkten nach, zumal die Ritterschaft durch rücksichtslose Ausnutzung ihres Sieges die Unzufriedenheit steigerte, nicht bloß bei dem Stadtbürgertum, das sich von dem Erwerb ländlichen Grundbesitzes ausgeschlossen sah, sondern auch bei dem „nicht-indigenen“ Adel, z. B. durch die 1783 vollzogene Verwandlung aller bisherigen Lehen in Allode.¹⁾ Dazu kam der wachsende Einfluß der aus Westeuropa herüberwirkenden Aufklärung: ihre zahlreichen Anhänger konnten nur mit Beschämung das menschenunwürdige Dasein beobachten, zu dem sie die große Masse der ländlichen Bevölkerung verurteilt sahen. So mehrten sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Anzeichen eines nahenden Umschwungs,

¹⁾ Erinnerungen meines Großvaters (Leipzig 1883), S. 82.

und schließlich fand sich auch der tapfere Mann, der die erschreckende Wirklichkeit zu allgemeiner Kenntniss brachte und im Namen der Menschlichkeit Abhilfe verlangte.

Im Jahre 1797 veröffentlichte Garlieb Helwig Merkel (1769—1850) sein Buch über „Die Letten vornehmlich in Livland zu Ende des philosophischen Jahrhunderts, ein Beitrag zur Länder- und Völkerkunde,“ das er bezeichnender Weise dem Grafen Repnin widmete, dem Generalgouverneur von Livland, der sich ebenso wie sein Vorgänger Browne mehrfach, aber auch vergeblich zu Gunsten der Bauern bemüht hatte — eine flammende Anklageschrift nicht bloß gegen die „Großherren“, sondern auch gegen die protestantischen Geistlichen des Landes, die er mit verantwortlich machte für das geistige und vielfach auch moralische Verkommen der lettischen Bevölkerung. Sohn eines voltairianisch aufgeklärten livländischen Pastors, frühreif, vielseitig, aber nicht methodisch gebildet und daher sich leicht zersplitternd, hatte Merkel die Beamtenlaufbahn bald wieder aufgegeben und, wie von Jugend auf daheim, so als Hauslehrer auf dem Lande, die einschlägigen Verhältnisse gründlich kennen gelernt. Das Bild, das er von ihnen entwarf, mußte geradezu abschreckend wirken, zumal mancher dadurch zuerst erfuhr, was für Unmenschlichkeiten da noch im Schwange waren. Daß sein Bericht im wesentlichen der Wahrheit entsprach, ist nicht zu bezweifeln, zumal er sich nicht selten auf zuverlässige Gewährsmänner beruft. Das Buch wurde schon dadurch epochemachend, daß es zum ersten Mal scharf das Problem bezeichnete, von dessen Lösung die Zukunft Livlands abhing.

Merkel hatte nicht so Unrecht, wenn er gleich Eingangs ironisch bemerkte: „Nach der Stellung der „Großherren“ gehört die ganze Lage des Letten, ihre Allgewalt über ihn und die gewöhnliche Handhabung derselben zur bestmöglichen Ordnung der Dinge: sie selbst befinden sich wohl dabei.“ Die Haltung des Adels gegenüber den Reformversuchen der Regierung hatte das schlagend erwiesen, und mit Merkel mußte jeder Patriot wünschen, das sonst drohende Unheil abzuwenden,

indem der Adel seinen empörenden „Ungerechtsamen“ freiwillig entsagte. Deshalb habe er es unternommen, die Lage der Letten unparteiisch zu schildern und Adel und Geistlichkeit einen Spiegel vorzuhalten, der sie vor ihren eigenen Zügen erschrecken machen werde. Auch die Aufmerksamkeit der Regierung habe er auf die Verhältnisse lenken wollen, damit dem Lande gewaltsame Erschütterungen erspart blieben. „Denn die russischen Bajonette allein schützen bis jetzt den deutschen Despotismus in Livland“. In knappen Zügen zeigt Merkel dann, wie dieser das Volk der Letten nicht bloß unentwickelt gelassen, sondern heruntergebracht habe, wie bei allen den tiefgreifenden politischen Wandlungen, die das Land erst zur polnischen, dann zur schwedischen und schließlich zur russischen Provinz gemacht, immer nur von den wenigen deutschen Herren die Rede gewesen, der Masse der diesen schon der Zahl nach weit überlegenen Letten und Esten aber auch nicht mit einem Worte gedacht wurde. Erst unter dem „milden und glücklichen Szepter Rußlands“ sei die Willkür des Adels eingeschränkt worden: — eigentliche Rechte aber besitze der Bauer noch immer nicht, „wohl aber endlich wieder Selbstgefühl genug, um das Bedürfnis nach solchen zu fühlen.“ Denn „stupid und nervenlos tappt der große Haufe durch das Leben und kennt kein anderes Glück, als sich bei unzerfetztem Rücken mit Spreubrod sättigen zu können, keinen Mut als den, zum „Großherrn“ aufzusehen, keine Weisheit, als unertappt zu stehen; nur Sonntags sinnlos trunkenes Vieh zu sein, gilt ihm für Tugend, für Ehre, nicht gepeitscht zu werden.“ Die Großherren aber sehen in jeder Verordnung zu Gunsten der Letten eine Bedrohung ihres Eigentums. Ist es auch arg übertrieben, wenn Merkel meint, „die meisten Grundherren glaubten ihren Bauern gegenüber das Recht des Schlächters gegenüber seiner Herde zu haben“, so wird doch das Bild, das er von der Belastung der Bauern mit Diensten und Leistungen aller Art entwirft, für seine Zeit sicher zutreffen. Hat ihm doch, wie er berichtet, ein alter Bauer auf die Frage, was er denn eigentlich zu leisten verpflichtet sei, geantwortet: „Was Gott zuläßt

und dem gnädigen Herrn gefällt“. Nun aber fange man doch endlich an, der Sache auch in weiteren Kreisen Interesse zuzuwenden und sogar darüber zu schreiben. Der Adel freilich, wenn man auch da gelegentlich aufgeklärte menschenfreundliche Reden höre, sträube sich noch immer gegen jede Änderung als ihn selbst wirtschaftlich schädigend und erkläre, der Lette eigne sich nicht für ein besseres Los. Deshalb fordert Merkel für diesen vor allem Bildung und Freiheit: wie sie ihm gegeben werden sollen, gibt er freilich nicht näher an. Denn die von ihm vorgeschlagene Errichtung von Bauerngerichten, deren Spruch der Herr nur mildern können sollte, setzte doch den Zustand der Bauern voraus, den es erst zu schaffen galt, und auch die von ihm empfohlene Erteilung des Rechts, sich freizukaufen, hätte dem Bauern nichts genützt: die Hauptschwierigkeit lag eben in den wirtschaftlichen Verhältnissen.

So eindringlich, ja gelegentlich heftig die Sprache war, die Merkel als begeisterter Anwalt der Letten gegen die „Großherren“ führte, im ganzen bleibt sie doch sachlich und enthält sich über das Ziel hinausschießenden Schmähens und Scheltens. Hat der Eindruck, den er damit machte, ihn berauscht oder hat er, um auf weitere Kreise wirken zu können und von ihnen aus den Kampf in die Menge zu tragen, es für nötig gehalten, einen noch leidenschaftlicher agitatorischen Ton anzuschlagen — 1798 veröffentlichte er in Berlin die beiden ersten Bände eines Werkes „Die Vorzeit Lieflands. Ein Denkmahl des Pfaffen- und Rittergeistes“, das, durch die Leidenschaftlichkeit der Darstellung und den völligen Mangel an unbefangenen Verständnis für eigenartige geschichtliche Erscheinungen gekennzeichnet, höchstens das Gegenteil der damit beabsichtigten Wirkung hervorrufen und den Autor und die von ihm verfochtene Sache kompromittieren konnte. In dieser bis zum Ende seiner Selbständigkeit reichenden volkstümlichen Geschichte Livlands macht sich der flachste Aufklärungsfanatismus in fast abschreckender Weise breit, schlimmer noch, als der doch schon recht bedenkliche Titel erwarten läßt. In den

seiner Darstellung zu Grunde gelegten allgemeinen Sätzen, die philosophisch sein sollen, wird sein Meister Rousseau noch übertrumpft, wie es da z. B. I, S. 46 heißt: „Alles ist gut, wie es aus den Händen der Natur kommt, und alles verderben die Menschen.“ Die Glaubensboten, die das Evangelium nach Livland brachten, und die Ritter, die ihm zum Siege verhelfen, trieben nach ihm I, S. 38 „das Gaukelspiel der Bekehrung“ und waren nach I, S. IV „nichts als Räuber, die unter dem Vorwand der Religion ins Land fielen.“ Er freut sich II, S. 31 des Untergangs des Schwertordens, „aber aus dem Blut des Ungeheuers ging ein noch mächtigeres hervor“. Iwan der Grausame hat sich nach seiner Meinung II, S. 491 ein Verdienst um die Menschheit erworben „durch die Zerstörung eines Staates, der hoffentlich der einzige seiner Art bleibt. Denn gewisser wahnsinniger Verirrungen sind die Menschen, wie der Blattern, nur einmal fähig. Diejenige, deren Geschichte wir durchgegangen sind, ließ ein scheußliches Denkmal zurück, die livländische Großherrschaft.“ Dazu stimmt es dann freilich, wenn Merkel Livland am besten unter dem Bilde des schlangenumwundenen Laokoon dargestellt meinte (I, S. 29) und von dem Adel I, S. IV das kühne Bild braucht, er „trone stolz auf den Schultern des Bauernstandes, wie die Luchskatze auf dem Nacken des erhaschten Pflugstiers.“ Wenn er dann gar seinen Lesern die Fabel auftischte, Erzbischof Albert von Bremen habe für das durch ihn kolonisierte Livland ein „Bauernrecht“ erlassen und die zu seiner Zeit geltenden harten Bestimmungen bereits in diesem enthalten sein läßt, so verläßt er den Boden geschichtlich beglaubigter Überlieferung doch vollkommen und konnte von sachkundigen Lesern kaum noch ernst genommen werden.

Wohl wäre der Erfolg von Merckels Lettenbuch nicht so groß gewesen, hätte nicht auch in den Reihen der „Großherren“ die Bauernfrage gelegentlich eine andere Beurteilung als bisher gefunden: in der jüngeren Generation ließen manche die 1765 mit Entrüstung abgewiesenen Reformvorschläge der Regierung als berechtigt gelten und waren bereit, zu ihrer

Durchführung die Hand zu bieten. Namentlich unter den in Deutschland gebildeten und von dem Geist des „philosophischen Jahrhunderts“ angeregten Livländern fand Merkel zahlreiche Jünger. So konnte er nicht bloß sein Buch im Jahre 1800 in zweiter Auflage erscheinen lassen, sondern erlebte schließlich auch noch die Genugtuung, ihm angesichts der teilweisen Verwirklichung seiner Ideen 1820 eine Fortsetzung folgen lassen zu können „Die freien Liven und Esten, eine Erinnerungsschrift zu dem am 6. Januar 1820 in Riga gefeierten Freiheitsfest“, wie seine Verdienste denn auch von Kaiser Alexander I. durch die Verleihung einer Pension anerkannt wurden, die er bis zu seinem 1850 in seiner Heimat erfolgten Tod genossen hat.

Den Weg freilich, der dem aufgeklärten Menschenfreund vorgeschwebt haben mochte, hat die Entwicklung der Bauernfrage in Livland nicht eingeschlagen. Nicht die Mahnungen im Idealen wurzelnder Humanität, sondern die sich unwiderstehlich durchsetzende wirtschaftliche Notwendigkeit und der sich dieser endlich beugende Trieb der Selbsterhaltung halfen den Männern schließlich zum Siege, die nach dem Vorgang von Schoultz-Ascheradens und Merckels ihre Heimat endlich von dem Bann befreien wollten, der als trauriges Erbe auf ihr lastete — einem Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstierna (geb. 1788), der schon als Leipziger Student mit gleichgesinnten Landsleuten für Merckels Ideen schwärmte, und Leberecht Friedrich von Sievers, der auf diesem Gebiete demnächst eine hervorragende Rolle spielte. Den mächtigsten Förderer aber fanden diese Bestrebungen in Kaiser Alexander I., der in der Erlösung der Bauern aus der Knechtschaft seine vornehmste Aufgabe sah. Die unvermeidlichen wirtschaftlichen Folgen derselben aber drohten den ohnehin schon tief darnieder liegenden Wohlstand des Landes vollends zu Grunde zu richten und namentlich den Adel zu ruinieren, während der geistige und sittliche Zustand der Bauern zweifeln ließ, ob sie von der Freiheit den rechten Gebrauch zu machen fähig sein würden, zumal hier die öffentlich rechtlichen Normen

fehlten, welche eben damals die Bauernemanzipation sowohl in Preußen wie in den deutschen Provinzen Schwedens sich hatten glatt vollziehen lassen. In dieser Verlegenheit griff man auf die zum Stillstand gebrachte schwedische Agrarreform zurück, indem man die dafür begonnene Neuvermessung und Abschätzung aller Ländereien wieder aufnahm, dabei nun aber auch die außerordentlichen Leistungen mit einschätzte. Nur was in den danach anzufertigenden neuen „Wackenbüchern“ verzeichnet war, sollte der Bauer danach in Zukunft zu leisten haben.

Die so entstandene Bauernordnung von 1804 enthielt demnach eigentlich nichts Neues, sondern dehnte nur die einst von der schwedischen Regierung für die Domänenbauern getroffenen Verfügungen auf alle Privatgüter aus. Infolgedessen aber sahen sich die Gutsherren durch die genaue Begrenzung der von den Bauern zu fordernden Leistungen im Wirtschaftsbetrieb vielfach gehindert und daher den Ertrag ihrer Güter sinken. Kriegsnot und Mißernten kamen dazu. Das ergab eine schwere wirtschaftliche Krisis. Akut wurde sie zuerst in Estland, wo die Bauernordnung von 1804 eingeführt war, aber ohne vorherige Neuvermessung des Landes. Daher verfügte die Regierung dort im Sommer 1809 eine solche unter gleichzeitiger Vorlegung bauernfreundlicher „neuer Regeln“. Auf dem Landtag von 1810 ging es infolgedessen lebhaft her: denn nicht die Bauernordnung, sondern die Zeitverhältnisse, behaupteten die Grundherren, verschuldeten den Notstand, und erst auf eine ungnädige Zurechtweisung von Petersburg her gingen sie an die Beratung der Vorlage, die abzuwenden sie sich sogar bereit zeigten, auf die von den Bauern bisher entrichtete Kornabgabe zu verzichten. Doch genügte das jetzt nicht mehr, und schon wurde in der Debatte die Aufhebung der Leibeigenschaft als der einzige Ausweg gestreift, auf dem man aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen hoffen dürfte. Die Regierung aber befahl die Ausarbeitung eines ihren Vorschlägen entsprechenden Reglements: dabei stand nun zu befürchten, daß diese in unrechte Hände kommen oder sich lange hinziehen und die Krisis unheilvoll verlängern könnte, was für die est-

nische Ritterschaft und ihre Gläubiger leicht zu einer Katastrophe führen konnte. In dieser Notlage kam man auf die in der Debatte bereits gestreifte Aufhebung der Leibeigenschaft zurück als das einfachste und radikalste Mittel und zugleich das kleinere von den zwei Übeln, zwischen denen man zu wählen hatte. Hatte doch bereits die Bauernordnung von 1804 vielfach Gutsherren und Bauern genötigt, sich über Ansprüche und Leistungen auf dem Wege des Vertrags zu verständigen: warum sollte das nicht auch von den übrigen geschehen können? Der Landtag von 1811 stellte allgemeine Normen dafür fest und beschloß, eine darauf beruhende Bauernordnung ausarbeiten zu lassen. Aber erst im März 1816 war das Gesetz fertig, das in Estland den Bauern die Freiheit, den Gutsherren aber das unbeschränkte Eigentum an Grund und Boden gewährte.

Es entspricht also nicht den geschichtlichen Tatsachen, wenn behauptet wird, die Befreiung der Bauern in Estland sei der freien Entschließung der aufgeklärten und menschenfreundlichen Grundherren entsprungen. Vielmehr bewilligte die estnische Ritterschaft sie nur, um noch unangenehmere Maßnahmen der Regierung abzuwenden, die sonst sicher gewesen wären und bei denen sie noch übler zu fahren fürchten mußte. Für die Entwicklung der baltischen Lande aber bleibt der Schritt darum nicht weniger epochemachend.

Zunächst nämlich wurde er von der Ritterschaft Kurlands nachgeahmt, welches, seit 1795 russische Provinz, doch infolge seiner lange Zeit glücklich bewahrten Selbständigkeit unter deutschen Fürsten vor ähnlich schlimmen Zuständen bewahrt geblieben war. In Livland dagegen beharrte die Mehrheit der Ritterschaft in ihrer ablehnenden Haltung. Auch bereitete dort die Eigenart der Letten Schwierigkeiten, die in Estland nicht vorgelegen hatten. Aber durch lebhafte Agitation in der Presse gewann die Opposition doch allmählich Boden. Auch hoffte man, die Freiheit werde erhebend und bessernd auf die Letten wirken. Doch waren bei dem niedrigen Stand auch der wirtschaftlichen Kultur der Letten Pachtverträge hier zur

Zeit nur möglich auf Grund von Naturallieferungen. Jedenfalls wurde der nun schon so lange herrschende unklare Zwischenzustand schließlich für beide Teile unerträglich und drohte bei noch längerer Dauer vollends weiteren schweren wirtschaftlichen Schaden anzurichten. Ihm ein Ende zu machen, faßte der Landtag am 23. März 1818 den entscheidenden Beschluß, unter dem Zwang der Lage zwar einstimmig, aber doch nur zögernd und voll banger Sorge um das praktische Ergebnis. Deshalb schob er auch den Beginn der Bauernbefreiung bis zum Jahre 1823 hinaus, in der Furcht, die Bauern könnten sonst die Wirschaften sofort im Stich lassen. Sich in Städten anzusiedeln, sollte ihnen sogar erst von 1832 an frei stehen und über die Gestattung der Auswanderung gar noch später gesetzlich Bestimmung getroffen werden. Die befreiten Bauern sollten von eigenen Vorstehern geleitete Gemeinden bilden, die für Armen- und Krankenpflege selbst aufzukommen hatten.

Von einer völligen Emanzipation der Bauern war also auch jetzt nicht die Rede. Dem Gutsherrn verblieb immer noch Macht genug: seiner Bestätigung bedurfte die Aufnahme jedes neuen Bauern in die Gemeinde, sie war nötig zur Gültigkeit der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Wahl der Gemeindebeamten. Auf seiner Seite war außerdem die wirtschaftliche sowohl wie die intellektuelle Überlegenheit, die er gleich bei dem Abschluß der neuen Pachtkontrakte zu seinem Vorteil geltend zu machen Gelegenheit hatte. So hing denn die Durchführung der neuen Ordnung auch jetzt wieder in jedem einzelnen Falle fast ganz von dem guten Willen des Herrn ab. Dabei blieb der Gegensatz zwischen dem deutschen Herrn und dem ihm zu dienen geborenen Letten und wurde wie früher ausgenutzt: eine Annäherung beider Stämme erfolgte auch jetzt nicht. Die Bauern aber sahen in dem Erreichten zunächst nur ein den deutschen Herren durch die russische Regierung abgenötigtes Zugeständnis, dem möglichst bald noch andere und größere folgen müßten. Die Vergangenheit war eben nicht auszutilgen: nach wie vor sahen die Letten in den deutschen Herren nur die Nachkommen der Eroberer,

die ihre Vorfahren unterworfen, ausgebeutet und immer tiefer und vielfach zu menschenunwürdigem Dasein herabgedrückt hatten. Voll ererbten Grolls schmeichelten sie sich wohl gar mit dem Glauben, es stehe ein noch größerer Wandel bevor und es nahe die Stunde später Vergeltung.

Noch lebte ja ihre Sprache und ließ sie ihres Volkstums sich um so mehr bewußt werden, als die deutschen Herren sie von dem Gebrauch der deutschen Herrensprache lange Zeit möglichst auszuschließen gesucht hatten. So wenig Spielraum zur Betätigung über seinen nächsten Beruf hinaus dem Letten auch nach 1823 gewährt war, er genügte doch, um ihn der ihm mit seinesgleichen gemeinsamen Interessen lebendiger bewußt werden und erkennen zu lassen, wie Organisation seine Kräfte steigern mußte. Daß solche Bestrebungen von russischer Seite gefördert wurden, war selbstverständlich.

Die von Generationen her ererbte feindselige Gesinnung der Letten gegen die deutschen Gutsherren wurde aber auch nicht gemildert durch die Zugeständnisse, welche ihnen die liberalisierende Gesetzgebung unter Alexander II. im Zusammenhang mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland gewährte. In Estland wurde den Bauern 1856 das von ihnen bewirtschaftete Land zu bleibendem Besitz zugesprochen unter Anerkennung des Eigentumsrechts der Gutsherren. In Livland erfolgte 1860 die Scheidung aller gutsherrlichen Ländereien in eigentlich gutsherrliche und bäuerliche, welche letztere zwar Eigentum der Herren blieben, aber ihrer Verfügung entzogen wurden und allein für die Bauern verwendet werden durften. In Kurland endlich erhielten die Bauern 1863 das Recht, das von ihnen bewirtschaftete Land käuflich zu vollem Eigentum zu erwerben, wenn der Pächter von dem ihm zugestandenem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machte. Zudem wurde die seit 1840 üblicher gewordene Geldpacht 1863 durch Landtagsbeschluß allgemein eingeführt.¹⁾

¹⁾ Vgl. Schmeidler, Das russische Reich unter Kaiser Alexander II. (Berlin 1878), S. 457—58.

Dem Ausgleich zwischen Gutsherren und Bauern, Deutschen und Letten stellten sich inzwischen neue Hindernisse entgegen durch die zur Zeit der Bauernbefreiung in Rußland einsetzende junglettische Bewegung.¹⁾ Wenn ihr Organisator und Leiter, der Kurländer Christian Woldemar (geb. 1825), zeitweise Subalternbeamter und dann kaufmännisch tätig, auch keine ganz einwandfreie Persönlichkeit war, so mußten doch die von ihm und dem zuerst in Dorpat um ihn gesammelten Kreis ausgehenden Schlagworte auf die Letten um so mehr Eindruck machen, als sie gerade in einer Zeit ertönten, wo die in der wirtschaftlichen Lage der Bauern eingetretene Besserung die Möglichkeit bot, bei ihnen auch geistiges Leben zu wecken. An Anknüpfungspunkten dafür fehlte es ja nicht: noch lebte mancher Rest eigenartigen alten Volkstums in Sage, Lied und Brauch, der auch in der Ferne Interesse erweckt und dadurch in den Augen der Letten selbst an Wert gewonnen hatte. Noch lebte vor allem die lettische Sprache, wenn auch nur mit bescheidenster literarischer Betätigung: hatte einst ihr Gebrauch den Letten als tief unter dem Deutschen stehend kennzeichnen sollen, so wurde sie jetzt zum nationalen Organ gestempelt und als solches ein wirksames Mittel nationaler Agitation. Es entstand eine lettische Tagespresse und im Anschluß an sie eine neue volkstümliche lettische Literatur. Läßt sich auch zweifeln, ob damit das Vorhandensein eines besonderen lebens- und entwicklungsfähigen Volkstums erwiesen war:²⁾ unleugbar war, daß es in Livland noch immer eine den Deutschen an Zahl mehr als fünffach überlegene Bevölkerung gab, die nicht deutsch war und nicht deutsch sein wollte, sondern im Gegensatz zu dem ihr in der Zeit ihrer jugendlichen Empfänglichkeit und Bildsamkeit unkluger Weise vorenthaltenen Deutschum auf ihre durch Jahrhunderte der Knechtschaft bewahrte

¹⁾ Vgl. „Die Anfänge der junglettischen Bewegung“ in „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung in den baltischen Provinzen“ (Leipzig 1883), S. 243 ff.

²⁾ Vgl. von Dorneth, „Die Letten und ihr Anspruch auf nationale Selbständigkeit in „Unsere Zeit“, 1884, S. 296 ff.

Stammesart zurückzugreifen, sich an ihr aufzurichten und zu neuem Leben zu sammeln gewillt und fähig schien. Nicht ohne Grund konnten ja die ersten Führer der junglettischen Bewegung zur Rechtfertigung und Empfehlung ihres Vorgehens hinweisen auf die schwere Versäumnis, deren die deutschen Herren des Landes in dieser Hinsicht sich schuldig gemacht hatten, und mit hochtönenden Worten die „Befreiung des lettischen Volkes aus geistiger Finsternis“ als ihr Ziel verkünden.

Eine andere Frage freilich ist es, ob es der Aufgabe, die es damit übernommen haben will, gewachsen ist oder ob es schließlich bloß dazu gedient haben wird, die Bedrängnis des Deutschtums zu steigern und dadurch dem Russentum Vorschub zu leisten. Die Zeit liegt noch nicht weit zurück, wo man den letzteren Ausgang befürchten mußte. Jetzt haben ungeahnt großartige Ereignisse alle die Voraussetzungen, auf die sich eine Vermutung über das Ergebnis der junglettischen Bewegung etwa gründen ließ, so vollkommen gewandelt, daß für den Fortgang auch der dortigen Entwicklung bisher als völlig ausgeschlossen angesehen und nicht in Rechnung gezogene Möglichkeiten entscheidend werden können. Neue, große Aufgaben können dem Deutschtum dort im Nordosten gestellt sein: mögen seine Vertreter sie so weitherzig und selbstlos auffassen, wie nötig ist, um die Jahrhunderte genährten und neuerdings verhängnisvoll verschärften Gegensätze zu mildern und für die deutsche Kultur die allzu lange versäumte friedliche Entfaltung zu ermöglichen.
